

**Weiterleitungsrichtlinien
des Zweckverbandes go.Rheinland**

**für Investitionsvorhaben des ÖPNV / SPNV
gemäß § 12 ÖPNVG NRW**

ÖPNV-Invest-RL

vom 04.12.2008
i. d. F. vom 30.09.2024

ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM

vom 30.09.2025

und gesonderte Regelungen

sowie

**Formulare und weitere Informationen
zur Investitionsförderung beim Zweckverband go.Rheinland**

Einführung

Zum 1. Januar 2023 wurde der seit 2008 bestehende und vom Aachener Verkehrsverbund (AVV) und vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) gegründete Zweckverband Nahverkehr Rheinland in Zweckverband go.Rheinland umbenannt. Kurz zuvor erfolgte am 13. Dezember 2022 bereits die Umfirmierung von der Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR GmbH) zur go.Rheinland GmbH.

Rechtsgrundlage für den Zweckverband go.Rheinland ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Danach entscheidet der Zweckverband über die Förderung von Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, die aus Mitteln der pauschalierten Investitionsförderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW finanziert werden. Im Hinblick auf die fördertechnische Abwicklung ist der Zweckverband go.Rheinland neben den § 12-Maßnahmen zusätzlich Bewilligungsbehörde für die Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW.

Für die durch die Bezirksregierung bewilligten Mittel der pauschalierten Investitionsförderung kann der Zweckverband auf der Grundlage der Regelungen des ÖPNVG NRW sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und zum ÖPNVG NRW eine eigene Weiterleitungs- bzw. Förderrichtlinie aufstellen. Darüber hinaus gelten für die Maßnahmen des Zweckverbands grundsätzlich die Regelungen der § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landes.

Die hier vorgelegte Förderfibel gilt für Maßnahmen gemäß § 12 ÖPNVG. Sie enthält die Weiterleitungs- bzw. ÖPNV-Investitions-Richtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland – ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland, die Gesonderten Regelungen zu den Richtlinien (u. a. mit der Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben) sowie für die Zuwendungsempfänger wichtige Informationen zur Richtlinie. Der Zweckverband hat den vom Land eingeräumten Gestaltungsspielraum unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben weitestgehend genutzt; beispielsweise bei der Festlegung der Förderhöhe, der Fördergegenstände und der Förderung der Ausgaben für Planung und Vorbereitung.

Der Zweckverband go.Rheinland bittet die Antragstellerinnen und Antragsteller, ihr Fördervorhaben möglichst frühzeitig vorzustellen und etwaige Fragen in einem persönlichen Gespräch zu klären. Ihre Ansprechpartner/innen für neue und laufende Investitionsmaßnahmen sind am Ende dieser Zusammenstellung aufgeführt.

	<u>Seite</u>
<u>Weiterleitungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL</u>	7
<u>Weiterleitungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM</u>	25
Gesonderte Regelungen zu den Weiterleitungsrichtlinien	39
<u>Übersicht</u>	39
Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben	
G-1 <u>Förderobergrenzen</u>	41
G-2 <u>Allgemeine Regelungen</u>	45
G-3 <u>Umleitungsstrecken</u>	51
G-4 <u>Vorsorgemaßnahmen</u>	53
G-5 <u>Bushaltestellen</u>	55
Formulare	57
<u>Übersicht</u>	57
Antragsteller/in	
F-1 <u>Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung</u>	59
F-1.1 <u>Unterlagen zur Anmeldung</u>	63
F-2 <u>Antrag auf Gewährung einer Zuwendung</u>	65
F-2.1 <u>Unterlagen zum Antrag</u>	71
F-2.2 <u>Unterlagen zum Antrag: Bushaltestellen – Übersicht</u>	73
F-2.3 <u>Unterlagen zum Antrag: Bushaltestellen – Detail</u>	74
F-2.4 <u>Grunderwerb und Entschädigung</u>	75
F-2.5 <u>Anlage Haushalt</u>	77
F-2.6 <u>Unterlagen zum Antrag: Mobilstationen – Übersicht</u>	79
F-2.7 <u>Unterlagen zum Antrag: Mobilstationen – Detail</u>	80
F-3 <u>Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben</u>	81
F-4 Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung	
F-4.1 <u>ohne Quote</u>	83
F-4.2 <u>mit Quote</u>	85
F-6 <u>Ausgabeblatt</u>	87
F-7 <u>Verwendungsnachweis</u>	89
Zweckverband go.Rheinland	
F-8 <u>Zuwendungsbescheid</u>	93
F-9 <u>Bescheid zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns</u>	99
Weitere Informationen zur Investitionsförderung	103
<u>Förderverfahren (Abbildungen)</u>	105
<u>Priorisierungsverfahren</u>	107
<u>Fundstellen</u>	119
<u>Stichwortverzeichnis</u>	121
<u>Ansprechpartner zur Investitionsförderung</u>	125

**Richtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland
für die Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW
zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr
im Gebiet des Zweckverbandes go.Rheinland**

(Weiterleitungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL des Zweckverbandes go.Rheinland)

vom 4. Dezember 2008 i. d. F. vom 30.09.2024

1 Grundlagen

- 1.1 [Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck](#)
- 1.2 [Fördergegenstände](#)
- 1.3 [Zuwendungsempfänger](#)
- 1.4 [Zuwendungsvoraussetzungen](#)
- 1.5 [Sonstige Zuwendungsbestimmungen](#)
- 1.6 [Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zweckbindung](#)
- 1.7 [Maßnahmenkatalog \(Förderprogramm\)](#)

2 Verfahren

- 2.1 [Anmeldung und Antrag](#)
- 2.2 [Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen](#)
- 2.3 [Priorisierung und Einplanung](#)
- 2.4 [Einplanungsmitteilung und Verweildauer im Programm](#)
- 2.5 [Bewilligung der Zuwendung](#)
- 2.6 [Besondere Regelungen](#)
- 2.7 [Auszahlung der Zuwendungen und Mittelausgleich](#)
- 2.8 [Nachweis und Prüfung der Verwendung](#)
- 2.9 [Überwachung der Verwendung](#)
- 2.10 [Rückforderung von Zuwendungen](#)
- 2.11 [Ausnahmen von dieser Richtlinie](#)

3 [Inkrafttreten, Geltungsdauer](#)

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Auf der Grundlage der pauschalierten Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt der Zweckverband go.Rheinland Zuwendungen für Investitionsvorhaben des ÖPNV, insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen.

1.2 Fördergegenstände

Die Fördergegenstände sind über die in den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.8 erläuterten Kategorien definiert.

Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 1.2.7 a)) setzen Ausbaumaßnahmen grundsätzlich eine deutliche verkehrliche Verbesserung voraus.

1.2.1 Schienenwege des ÖPNV / SPNV sowie Seilbahnen und Infrastruktur für Personenfähren des ÖPNV

Gefördert wird der Neubau und Ausbau von Schienenwegen (mit/ohne besonderen Bahnkörper), der Straßenbahnen und des SPNV, außerdem von Seilbahnen und die Infrastruktur für Personenfähren, sofern diese ausschließlich dem ÖPNV dienen und der Gemeinschaftstarif sowie der landesweite Tarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW zur Anwendung kommen, jeweils einschließlich Haltestellen und ausschließlich Abstellanlagen für im Linienverkehr des ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge.

1.2.2 Mobilstationen

Gefördert werden ÖPNV-/SPNV-Investitionen nach den Nrn. 1.2.3 bis 1.2.7 dieser Richtlinie zur Einrichtung von Mobilstationen.

Eine Mobilstation im Sinne dieser Richtlinie ist eine Haltestelle des ÖPNV/SPNV, an der mindestens zwei Verkehrsmittelalternativen zur Verfügung stehen. Alle im Zusammenhang mit dem Mobilitätsangebot stehenden Anlagen bilden eine städtebauliche Einheit und sind gemäß Nr. 1.4.1 d) dieser Richtlinie vollständig barrierefrei erreichbar.

Darüber hinaus müssen Mobilstationen folgende Mindestausstattungen bzw. Merkmale erfüllen: (1) Wetterschutz bzw. Fahrgastunterstand, (2) Sitzgelegenheiten, (3) Beleuchtung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und sozialen Sicherheit im öffentlichen Raum, (4) Fahrgastinformationsanzeiger, Informationsvitrinen und Uhr, (5) Bike-and-ride-Anlage als verschließbare Sammelabstellanlage und/oder Fahrradboxen und/oder überdachte (soweit baulich realisierbar) Stellplätze, (6) einheitliches Erscheinungsbild und Wegweisung durch Anwendung des Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen, (7) Mobilfunkempfang oder WLAN zur Nutzung digitaler Angebote zu Dienstleistungen an der Mobilstation.

1.2.3 Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV / SPNV

Gefördert werden der Neubau und Ausbau von Haltestellen bzw. Stationen des ÖPNV / SPNV einschließlich der Ausstattung. Zur Ausstattung gehören auch Fahrgastunterstände und Bahnsteigdächer.

1.2.4 Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), Bussonderspuren

Gefördert werden der Neubau und Ausbau einschließlich der Ausstattung sowie bei Bushaltestellen die Aufstellflächen für Fahrgäste (s. Anlage G-5).

Je nach Haltestellenlage zu einer bestehenden oder geplanten Lichtsignalanlage sollte die Signalsteuerung von Busschleusen oder Signalschaltungen mit ÖPNV-Anforderung in die Maßnahme einbezogen werden.

Zentrale Omnibusbahnhöfe sind als Umsteigeanlagen des ÖPNV mit der Verknüpfung mehrerer Buslinien untereinander definiert.

Die Anlage von Bussonderspuren auf Straßen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft ist grundsätzlich förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben über der Bagatellgrenze gemäß [1.4.1. k\)](#) und unterhalb der Bagatellgrenze der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) von 200.000.- EUR liegen.

1.2.5 Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und Infrastruktur für öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)

Gefördert werden der Neubau und Ausbau von Park-and-ride-Anlagen (P+R), Bike-and-ride-Anlagen (B+R) und die Infrastruktur von öffentlichen Fahrradverleihsystemen (öFVS) an Haltestellen bzw. Verkehrsstationen des ÖPNV.

1.2.6 Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Gefördert werden der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung (mit Funktionsverbesserung) der ortsfesten Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, der Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV und der Straßenbahnen sowie der Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen. Gefördert werden insbesondere:

- a) ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweite, koordinierte, kompatible, die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformationssysteme und
- b) die Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Beschleunigung.

Die Förderung von Investitionen in Betriebsleitsysteme (ITCS) und in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM) ist in der Weiterleitungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM – Zweckverband go.Rheinland enthalten.

1.2.7 Sonstige Investitionsmaßnahmen

Gefördert werden insbesondere:

- a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ortsfesten ÖPNV-Infrastruktur, möglichst mit Funktionsverbesserung. Zur Funktionsverbesserung führen insbesondere alle Investitionsmaßnahmen in die Infrastruktur, die nicht mehr der Zweckbindung aus einer vorangegangenen Förderung unterliegen, wenn die Investitionsmaßnahmen zu einer verbesserten Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen führen, zur Verbesserung des Betriebsablaufs durch Erhöhung der Pünktlichkeit beitragen können, die Verfügbarkeit der Einrichtungen erhöhen oder den Komfort für die Fahrgäste steigern sollen.
- b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit an Haltestellen bzw. Stationen und Strecken des ÖPNV / SPNV (einschließlich Brandschutz und Hochwasserschutz).
- c) Investitionen in Abstellanlagen des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) für im Linienverkehr des ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge.

1.2.8 Investitionsmaßnahmen aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Land

Die Kategorie enthält Einzelfälle von Investitionsmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), für die eine besondere Vereinbarung mit dem Land NRW erforderlich ist.

1.3 Zuwendungsempfänger

Der Zweckverband go.Rheinland ist Zuwendungsempfänger für die pauschalisierte Investitionsförderung des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG NRW.

Der Zweckverband go.Rheinland kann die Mittel selbst verwenden oder an Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit der unter 1.2 aufgeführten Vorhaben müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

1.4.1 Alle Vorhaben (soweit keine abweichende Regelung bei 1.4.2 Schienenwege)

- a) Das Vorhaben ist nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich.
- b) Das Vorhaben ist bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant.
- c) Das Vorhaben ist – soweit es sich um den Neubau oder Ausbau eines Schienenweges oder einer Haltestelle handelt – im Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers enthalten oder durch Beschluss der zuständigen Gremien für die Aufnahme in den Nahverkehrsplan vorgesehen.
- d) Die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind berücksichtigt und entsprechen den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend. Bei der Förderung einer Maßnahme als Mobilstation gemäß 1.2.2 dieser Richtlinie gilt Satz 1 für das gesamte ÖPNV-Angebot der Mobilstation. Soweit die Mobilstation nicht vollständig barrierefrei ist, muss der barrierefreie Ausbau im Nahverkehrsplan des jeweils zuständigen ÖPNV-Aufgabenträgers gemäß den Vorgaben nach § 8 Absatz 3 Satz 3 PBefG bzw. des Zweckverbandes go.Rheinland als zuständiger SPNV-Aufgabenträger enthalten sein. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.
- e) Im Einzelfall ist die Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Dringlichkeit durch eine mit dem Zweckverband go.Rheinland abzustimmende Bewertungsmethodik nachzuweisen (z. B. durch eine Nutzen-Kosten-Analyse, eine nutzwertanalytische Betrachtung, eine Nachfrageermittlung, eine Betriebsablaufsimulation).
- f) Die Zuwendungen dürfen an Unternehmen nur weitergeleitet werden, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- g) Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.
- h) Das Vorhaben ist im Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland enthalten.
- i) Für das ÖPNV-Infrastrukturvorhaben besteht Baurecht.
- j) Die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung ist gewährleistet und darzustellen.
- k) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 25.000 EUR betragen (Bagatellgrenze). Zur Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung können mehrere förderfähige Investitionsvorhaben in einer Maßnahme zusammengefasst werden.

- l) Bei Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.7 und 1.2.8 ist die Zielsetzung des § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beachtet.

1.4.2 Schienenwege

- a) Schienenwege der Eisenbahnen nach § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind förderfähig, soweit diese dem SPNV dienen und jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung stehen. Zur Infrastruktur gehören die in Anhang 1 Teil A der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 genannten Anlagen für Schienenwege und Stationen.
- b) Die Förderung des streckenbezogenen Aus- und Neubaus von Schieneninfrastrukturen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als fünf Millionen Euro kann nur dann bewilligt werden, wenn die Maßnahme Bestandteil des ÖPNV-Bedarfsplans gemäß § 7 Absatz 1 ÖPNVG NRW ist.
- c) Beim Neubau oder Ausbau von Schienenwegen mit voraussichtlich mindestens 25 Millionen EUR zuwendungsfähigen Ausgaben sowie im Einzelfall bei Vorhaben unterhalb 25 Millionen EUR zuwendungsfähiger Ausgaben ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen durch eine Standardisierte Bewertung für Verkehrswegeinvestitionen nach der jeweils geltenden Verfahrensanleitung oder vergleichbare Verfahren nachzuweisen. Soweit Maßnahmen nach § 12 ÖPNVG NRW betroffen sind, ist für die nach der Verfahrensanleitung zu führenden Abstimmungsgespräche zur Standardisierten Bewertung der Zweckverband go.Rheinland zuständig.
- d) Bei der Förderung des Neubaus oder Ausbaus sowie der Modernisierung und Erneuerung von Bahnsteigen für den SPNV ist das Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.

1.4.3 Park-and-ride-Anlagen

Park-and-ride-Anlagen sind zur Optimierung der Stellplatzauslastung grundsätzlich mit Parkdetektoren auszustatten. Die Daten sind für Auskunft- und andere Informationssysteme der Verkehrsverbünde, der ÖPNV-/ SPNV-Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen im Gebiet des go.Rheinland in einem abgestimmten Datenformat kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen kann nur der Zweckverband go.Rheinland auf Antrag gewähren.

1.4.4 Beeinflussung von Lichtsignalanlagen

Die Beeinflussung von Lichtsignalanlagen hat lokal einheitlich zu erfolgen. Das bedeutet, dass entweder ein zugehöriger Knotenpunkt technisch so gestaltet werden muss, dass alle ihn berührenden und für die LSA-Beeinflussung ausgerüsteten ÖPNV-Fahrzeuge die Beschleunigungsmaßnahme nutzen können oder alle betreffenden Verkehrsunternehmen in einer Kompatibilitätserklärung die gewählten technischen Verfahren akzeptieren und sich verpflichten, im Falle eigener geförderter Beschleunigungsmaßnahmen ihre Anlagen und Fahrzeuge kompatibel auszurüsten. Die Datenstrukturen und Schnittstellen sind gemäß den verfügbaren einschlägigen Standards (aktuelle Schriften des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen) zu gestalten und darüber hinaus offen zu legen und anderen Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV bei berechtigtem Interesse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.5.1 Besondere Nebenbestimmungen

Folgende besondere Nebenbestimmungen werden abweichend oder ergänzend von den ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau in die Zuwendungsbescheide des Zweckverbandes go.Rheinland insbesondere aufgenommen:

- a) Die Bewilligung der Zuwendung aus Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband go.Rheinland.
- b) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland unaufgefordert und zeitnah den Zeitpunkt des Baubeginns, der baulichen Fertigstellung bzw. der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit und der Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies gilt auch für innerhalb einer Maßnahme definierte Baustufen.
- c) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland wesentliche Änderungen der Maßnahme bei Baubeginn, Bauzeiten, Bau- und Genehmigungsrecht, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-G bleiben davon unberührt.
- d) Die Maßnahme ist vom [Datum] bis zum [Datum] (Durchführungszeitraum) durchzuführen. Sobald erkennbar ist, dass der mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Durchführungszeitraum überschritten wird, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger beim Zweckverband go.Rheinland in Textform einen begründeten Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums zu stellen.
- e) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland Kostenänderungen der Maßnahme unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit die bewilligten Ausgaben voraussichtlich überschritten werden oder wesentlich (mehr als 20 v. H. der Ausgaben des genehmigten Antrags) unterschritten werden.
- f) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- g) Bei der Zuwendung werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- h) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zweckverband go.Rheinland für jedes Jahr, in dem zuwendungsrelevante Zahlungen erfolgt sind, bis zum 1. März des Folgejahres ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt gemäß dem Muster der Anlage F-6 vorzulegen. Die Ausgabeblätter sind in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Der Zweckverband go.Rheinland stellt dazu entsprechende Musterdateien zur Verfügung.
- i) Bei Folgebescheiden gelten die der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zuletzt bekannt gegebenen Nebenbestimmungen weiter, soweit diese nicht mit dem Folgebescheid geändert worden sind.
- j) Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster der Anlage F-7 zu führen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung an den außergemeindlichen Bereich hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis auch dann nach dem beigefügten Muster der Anlage F-7 zu führen, wenn die NBest-Bau Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind. Nr. 3.1 Satz 1 der NBest-Bau ist somit nicht anzuwenden.
- k) Soweit eine Maßnahme zwei oder mehr Baustufen mit jeweils eigenem Verkehrswert enthält und die Leistungen eindeutig abgrenzbar sind, kann der Zweckverband

go.Rheinland auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zustimmen, dass die Baustufen einzeln, d. h. wie separate Maßnahmen abgerechnet werden (Teilverwendungsnachweis). Im Ausnahmefall und bei besonderer Begründung kann eine Teilabrechnung auch dann zugelassen werden, wenn es sich um einzelne abgrenzbare Bauteile handelt.

- l) Die Zuwendung erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung und der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- m) (nur für den außergemeindlichen Bereich) Der Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft bleibt vorbehalten, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sein/ihr Einverständnis nach Nr. 8.14 des Antrages für die Zukunft widerruft.
- n) Soweit die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ein Baustellen-Informationsschild errichtet, ist auf die Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland durch das Logo des Zweckverbandes go.Rheinland und den Zusatz „Gefördert durch den Zweckverband go.Rheinland“ hinzuweisen.
- o) Zu beachten sind das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.701).
- p) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, allen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Anlagen und Systemen zu gewähren, soweit dies dem Zweck dient, die Verkehrsunternehmen die Anlagen und Systeme im Rahmen der zu erbringenden Verkehrsleistung benötigen und einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.

Für Eisenbahnmaßnahmen ist der diskriminierungsfreie Zugang gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung zu gewährleisten.

- q) Die Gewährung von Zuwendungen an Eisenbahnunternehmen sowie an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.

Eisenbahnunternehmen sowie öffentliche oder private Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Wegfall der vorgenannten Bedingung dem Zweckverband go.Rheinland unverzüglich mitzuteilen.

- r) Die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der in den jährlichen Ausgabeblättern enthaltenen Angaben sowie die Prüfung, ob ein Zinsanspruch aus einer vorzeitigen Auszahlung von Zuwendungen geltend gemacht wird, erfolgt abschließend mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung der Zuwendung stellt kein Präjudiz hinsichtlich der endgültigen Anerkennung der in den Ausgabeblättern bzw. im Verwendungsnachweis angegebenen zuwendungsfähigen Kosten dar.
- s) Einer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beginnenden Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (vgl. Nummer 7.5 ANBest-G (bei Kommunen)/ Nr. 6.8 ANBest-P (bei anderen als Kommunen)) unterliegen auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A, die vollständigen Unterlagen zum angenommenen Angebot, die Haupt- und Nebenangebote der beiden unterlegenen Bieter mit den nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen und alle Haupt- und Nebenangebote der ausgeschlossenen oder

ausgeschiedenen Bieter mit niedrigeren Angebotsend- bzw. Wertungssummen. Die Aufbewahrungsfrist schließt alle mit der Förderung zusammenhängenden Planunterlagen und Aufmaßblätter ein.

- t) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Daten, die für den Landesweiten Datenverbund NRW wie auch für die satzungsgemäßen Aufgaben der Verkehrsverbünde benötigt werden (z. B. Fahrplan-Soll- und Ist-Daten, Tarifiedaten, Betriebszustandsdaten Rolltreppen, Aufzüge), der jeweils verantwortlich koordinierenden Stelle (z. B. Aachener Verkehrsverbund GmbH, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Zweckverband go.Rheinland bzw. Regionale Koordinierungsstellen (RKS)) – im gegenseitigen Austausch kostenfrei, in einem abgestimmten Datenformat und unmittelbar nach Erzeugung – zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die direkte Übermittlung von Echtzeitdaten, Störungsmeldungen und Echtzeitzustandsmeldungen von unmittelbar durch Fahrgäste genutzte Betriebsinfrastruktur an Bahnhöfen und Haltestellen an die für die Auskunftssysteme im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes go.Rheinland zu bedienenden IST-Datendrehscheiben ein.

Zusätzlich ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Daten bei Bedarf an andere Verkehrsunternehmen oder an Aufgabenträger im selben oder angrenzenden Verkehrsgebiet kostenfrei herauszugeben. Dies soll aus wirtschaftlichen Gründen stellvertretend über die o. a. koordinierenden Stellen erfolgen. Weiterhin ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zu den vorgenannten Bedingungen verpflichtet, Daten aller Verkehrsunternehmen des Bedienungsangebotes diskriminierungsfrei in die eigenen Auskunftssysteme zu integrieren und anzuzeigen.

Das Führen von Statistiken auf Grundlage dieser Daten darf dabei von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger ausgeschlossen werden.

Sollte die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer/in der Daten sein, ist die oben beschriebene Weitergabe der Daten nach Möglichkeit von ihr/ihm mit den maßgeblichen Stellen (Kooperationsvereinbarung mit allen beteiligten Aufgabenträgern bzw. Verkehrspartnern) zu vereinbaren.

- u) (nur für den außergemeindlichen Bereich) Eine Aufbewahrung der Rechnungsbelege in einem datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem wird zugelassen. Dabei sind die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), lt. BmF 14.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein. Alle Belege müssen ungeachtet ihrer elektronischen Verarbeitung prüffähig bleiben. Es ist also zu gewährleisten, dass gespeicherte Belege sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und die dafür ggf. erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Jeder Beleg muss als PDF-Datei zur Prüfung bereitgestellt werden können. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist, muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung erneut zugelassen werden.

1.5.2 Weitere Nebenbestimmungen

1.5.2.1 Park-and-ride-Anlagen

Die zweckentsprechende Nutzung von Park-and-ride-Anlagen wird als gegeben angesehen, wenn die geförderten Stellplätze im werktäglichen Durchschnitt zu mindestens 60 v. H. durch Umsteigende auf den ÖPNV belegt sind und die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger bei einer Belegung unter 80 v. H. alle geeigneten und wirtschaftlich

vertretbaren Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung ergreift. Bei Park-and-ride-Anlagen ab 50 Stellplätzen (einschließlich Bestand) ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die durchschnittliche werktägliche Auslastung der Anlage durch ÖPNV-Nutzende anhand von Erhebungen zu ermitteln und dem Zweckverband go.Rheinland ein Jahr und danach alle zwei Jahre nach deren Inbetriebnahme unaufgefordert in Textform bis zum 31. März des Jahres mitzuteilen.

Die Stellplätze in Park-and-ride-Anlagen sind den Nutzenden des ÖPNV grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Im Ausnahmefall und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes go.Rheinland können Gebühren als Deckungsbeitrag zu den Unterhaltungskosten erhoben werden; z. B. für personalbesetzte Park-and-ride-Anlagen, Parkhäuser, Parkgaragen oder für die Dauerreservierung von Stellplätzen durch ÖPNV-Nutzende mit Zeitfahrausweisen.

1.5.2.2 Bike-and-ride-Anlagen

Die Standorte und der Stellplatzbedarf von Bike-and-ride-Anlagen sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Der Stellplatzbedarf ist bei mehr als 10 Stellplätzen in angemessener Weise mit der Anmeldung der Maßnahme nachzuweisen. Ein ausreichender Witterungsschutz und eine Diebstahlsicherung sind möglichst zu gewährleisten.

Die zweckentsprechende Nutzung von Bike-and-ride-Anlagen wird als gegeben angesehen, wenn die geförderten Stellplätze im werktäglichen Durchschnitt zu mindestens 60 v. H. durch Umsteigende auf den ÖPNV belegt sind und die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger bei einer Belegung unter 80 v. H. alle geeigneten und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Steigerung der Auslastung ergreift. Bei Bike-and-ride-Anlagen ab 50 Stellplätzen (einschließlich Bestand), die nicht an das Buchungs- und Zugangssystem für verschließbare Fahrradabstellanlagen – radbox.nrw – der go.Rheinland GmbH angeschlossen sind, ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger bei jeder Maßnahme verpflichtet, die durchschnittliche werktägliche Auslastung der Anlage durch ÖPNV-Nutzende anhand von Erhebungen zu ermitteln und dem Zweckverband go.Rheinland ein Jahr und danach alle zwei Jahre nach deren Inbetriebnahme unaufgefordert in Textform bis zum 31. März des Jahres mitzuteilen.

Die Stellplätze in Bike-and-ride-Anlagen sind den Nutzenden des ÖPNV grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Im Ausnahmefall und nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes go.Rheinland können Gebühren als Deckungsbeitrag zu den Unterhaltungskosten erhoben werden; z. B. für automatische Fahrradsammelabstellanlagen oder für die Dauerreservierung von Stellplätzen durch ÖPNV-Nutzende mit Zeitfahrausweisen.

Die go.Rheinland GmbH stellt mit radbox.nrw ein Buchungs- und Zugangssystem für verschließbare Fahrradabstellanlagen (insbesondere für Fahrradboxen und Fahrradsammelabstellanlagen) zur Beauskunftung der Belegung in Echtzeit, zur flexiblen Buchung von Stellplätzen und zur Zahlungsabwicklung zur Verfügung.

Fahrradabstellanlagen mit elektronischem Buchungs- und Schließsystem müssen öffentlich zugänglich sein und über eine Online-Anbindung (per WLAN, LAN oder SIM-Karte) sowie eine Implementierung der von der go.Rheinland GmbH bereitgestellten Schnittstelle zur Anbindung an radbox.nrw verfügen. Die zugehörigen Echtzeitdaten müssen der go.Rheinland GmbH bzw. der/den von ihr bestimmten koordinierenden Stelle(n) zur Verfügung gestellt werden (vgl. Besondere Nebenbestimmung gem. Nr. 1.5.1 t)). Die Fahrradstellplätze müssen elektronisch über eine Website oder über eine App des jeweiligen Verkehrsverbundes und ggf. zusätzlich an einem Terminal vor Ort buchbar sein. Der Zugang muss jederzeit per Transaktionsnummer (TAN) und mit dem E-Ticket oder der App des jeweiligen Verkehrsverbundes möglich sein. Der Nutzungstarif soll Vergünstigungen für ÖPNV-Kundinnen und Kunden enthalten. Mindestens 50 v. H. der Stellplätze je Fahrradabstellanlage sind für Kurzzeitbuchungen (bis maximal eine Woche) zur Verfügung zu stellen.

Überschreitet die neu zu schaffende Stellplatzkapazität an einem Standort bei Fahrradboxen 11 Stellplätze bzw. bei Fahrradsammelabstellanlagen 29 Stellplätze, müssen diese Fahrradabstellanlagen an radbox.nrw angeschlossen sein.

Zuwendungsfähig ist auch die Nachrüstung bestehender Fahrradabstellanlagen zur Anbindung an radbox.nrw. Des Weiteren können je Standort zusätzliche Kosten zur einmaligen Anbindung gefördert werden.

Der Anschluss an radbox.nrw ist vertraglich mit der go.Rheinland GmbH sowie mit dem Betreiber von radbox.nrw zu vereinbaren. Die Vertragsmuster werden von der go.Rheinland GmbH bereitgestellt.

Die technischen und vertraglichen Bedingungen für den Anschluss der Fahrradboxen und Fahrradsammelabstellanlagen an radbox.nrw sowie die offene Schnittstelle zum Anschluss der lokalen Fahrradboxen und Fahrradsammeleinrichtungen sind bei der go.Rheinland GmbH zu erfragen.

1.5.2.3 Öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)

Das Fahrradverleihsystem muss öffentlich zugänglich sein. Die automatische Entleihe soll ganzjährig und rund um die Uhr mit einem elektronischen ÖPNV-Ticket an einem Stationsterminal oder mit einem Mobiltelefon möglich sein. Der Nutzungstarif soll Vergünstigungen für ÖPNV-Kunden enthalten.

Für die Dauer der Zweckbindung hat der Betreiber des Systems für eine ausreichende Betriebsqualität des öffentlichen Fahrradverleihsystems zu sorgen. Dies umfasst die Bereitstellung von robusten, funktionstüchtigen und verkehrssicheren Leihfahrrädern deren regelmäßige Wartung, Instandhaltung, Reinigung und gleichmäßige Verteilung auf die Leihstationen bzw. bei (halb-)offenen Systemen mindestens tägliche Rückführung zu den Leihstationen sowie Kundenservice.

Die Mindestgröße je Station beträgt 5 Stellplätze.

Über die Nutzungsdaten des öFVS sowie Erkenntnisse aus dem Betrieb ist dem go.Rheinland für die Dauer der Zweckbindung jährlich ein Bericht vorzulegen.

1.5.2.4 Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Zuwendungen wird gemäß Nr. 12 der VV bzw. der VVG zu § 44 LHO gestattet, Zuwendungen im Rahmen der im Finanzierungsantrag beschriebenen und im Rahmen der dem Zweckverband go.Rheinland dokumentierten Vereinbarung für Leistungen der Letztempfängerin bzw. des Letztempfängers, zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an diesen weiterzuleiten.

Es handelt sich um Zuwendungen für folgende Leistungen: *(wird im Einzelfall ergänzt)*.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der Letztempfängerin bzw. dem Letztempfänger alle maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen, Zusätze, Auflagen etc.), soweit zutreffend, die sich aus der Bewilligung ergeben, aufzuerlegen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bleibt verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendungen über die Zweckbindungsdauer und hat dies dem Zweckverband go.Rheinland gemäß Nr. 6 der ANBest-P bzw. Nr. 7 der ANBest-G nachzuweisen.

1.5.2.5 Dingliche Sicherung

(nur bei Bedarf im außergemeindlichen Bereich und bei Zuwendung > 500.000 Euro) Der Vorbehalt dinglicher Rechte zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des go.Rheinland zu sichern.

1.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zweckbindung

1.6.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die Projektförderung (Ausgaben für Bau, Grunderwerb sowie Planung und Vorbereitung) gewährt.

Sie ist als Anteilfinanzierung angelegt und wird als Zuschuss (Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich) bzw. Zuweisung (Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs) gewährt.

1.6.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom Zweckverband go.Rheinland festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

1.6.3 Höhe der Zuwendungen

1.6.3.1 Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die [Gesonderten Regelungen](#) in den Anlagen G-1 bis G-5 maßgeblich.

1.6.3.2 Bau- und Grunderwerbsausgaben

Soweit die Maßnahmen im Katalog des Zweckverbandes go.Rheinland (vgl. Abschnitt 1.7 Maßnahmenkatalog (Förderprogramm)) enthalten sind, beträgt die Höhe der Zuwendungen für die in Abschnitt 1.2 – mit Ausnahme der Nrn. 1.2.7 a) und 1.2.7 c) aufgeführten Förderkategorien – bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben. Für Erneuerungsmaßnahmen der Förderkategorie 1.2.7 a) und für Investitionsmaßnahmen in Abstellanlagen des ÖSPV der Kategorie 1.2.7 c) beträgt die Höhe der Zuwendungen bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben.

Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 15 Mio. Euro behält sich der Zweckverband go.Rheinland in Abstimmung mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und vor Aufnahme in den Maßnahmenkatalog nach Nr. 1.7 eine Deckelung der zuwendungsfähigen Kosten vor.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Fördersatz zugelassen werden, wenn dies zur Erfüllung des Zuwendungszwecks geboten ist. Über die Ausnahme entscheidet die Bezirksregierung Köln auf Antrag des Zweckverbandes go.Rheinland.

1.6.3.3 Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen

Ergänzend zu den Zuwendungen für die Bau- und Grunderwerbsausgaben erhalten die Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Ausgaben für die Planung und Vorbereitung der im Katalog des Zweckverbandes go.Rheinland enthaltenen Maßnahmen (vgl. Abschnitt 1.7).

Die Zuwendungen für Ausgaben für Planung und Vorbereitung werden als Pauschale gewährt. Über die Pauschale hinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Planungs- und Vorbereitungskosten werden bei Investitionsmaßnahmen für den Neubau und Ausbau der ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur als Pauschale in Höhe von 10 v. H. der durch den Zweckverband go.Rheinland festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähige Baukosten gewährt.

Abweichend davon werden für Maßnahmen nach der Nr. 1.2.7 a) mit Ausnahme von SPNV-Stationen (unter Anwendung der Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW) keine Ausgaben für die Planung und Vorbereitung gewährt.

Ausnahmen mit einer höheren Planungskostenförderung sind – soweit sie im Einklang mit den Rechtsgrundlagen der Förderung stehen und Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen – im Einzelfall möglich und bedürfen eines gesonderten Beschlusses der Verbandsversammlung.

Der in Abschnitt 1.6.3.2 enthaltene Fördersatz bezieht sich auch auf die zuwendungsfähigen Ausgaben für Planung und Vorbereitung.

1.6.4 Zweckbindung

Im Bewilligungsbescheid wird die Dauer der Zweckbindung festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Vorhaben zweckentsprechend genutzt werden.

Die Zweckbindungsdauer beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Die geförderten Anlagen müssen mindestens 20 Jahre für den ÖPNV genutzt werden. Für betriebstechnische Anlagenteile, Haltestelleneinrichtungen und Fahrradabstellanlagen (überdachte / nicht überdachte Fahrradstände / -bügel), soweit es sich nicht um ein Gebäude oder einen umbauten Raum handelt, beträgt die Zweckbindungsdauer 10 Jahre. Für Software ist die Zweckbindungsdauer auf 5 Jahre festgesetzt.

Eisenbahnanlagen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bereitzustellen.

Bei besonderer Begründung und bei Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann der Zweckverband go.Rheinland den Beginn der Zweckbindung auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abweichend oder für Baustufen mit eigenem Verkehrswert getrennt auf das Datum der baulichen Fertigstellung bzw. der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit festsetzen.

1.7 Maßnahmenkatalog (Förderprogramm)

Der Zweckverband go.Rheinland stellt als Maßnahmenkatalog gemäß § 12 ÖPNVG NRW ein mittelfristiges ÖPNV-Investitionsprogramm (5-Jahresprogramm) auf, welches jährlich fortgeschrieben wird. Grundlage der Programmaufstellung sind die Vorschläge der beantragenden Stellen sowie eigene Vorschläge des Zweckverbandes go.Rheinland.

Die Einplanung einer Investitionsmaßnahme erfolgt durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland.

Der Zweckverband go.Rheinland fordert die Antragsteller bisher nicht bewilligter, aber im Maßnahmenkatalog enthaltener Maßnahmen jährlich mit Frist bis zum 31. März auf, die beabsichtigte Realisierung der jeweiligen Maßnahme(n) wie beantragt zu bestätigen oder etwaige wesentliche Änderungen bei der Planung, bei den voraussichtlichen Ausgaben oder beim Realisierungshorizont mitzuteilen.

2 Verfahren

2.1 Anmeldung und Antrag

Die Anmeldung eines Vorhabens ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Auswahl für die Programmfortschreibung.

Der Zweckverband go.Rheinland fordert die Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt 1.3) im Januar jeden Jahres zur Anmeldung neuer Vorhaben (vgl. Abschnitt 1.2) mit Frist bis zum 31. März auf.

Die Anmeldungen sollen sich auf Vorhaben beziehen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden sollen.

Bei Anmeldung eines Vorhabens prüft der Zweckverband go.Rheinland, ob eine Förderung als Maßnahme im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW erfolgen kann.

Die Anmeldung hat schriftlich in einfacher Ausfertigung und elektronisch (E-Mail: investitionsfoerderung@gorheinland.com) zu erfolgen. Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage F-1 zu verwenden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Zweckverband go.Rheinland schriftlich in einfacher Ausfertigung und elektronisch (E-Mail: investitionsfoerderung@gorheinland.com) vorzulegen. Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für den Antrag das Muster der Anlage F-2 zu verwenden.

Der Anmeldung und dem Antrag sind in der Regel die in den Anlagen F-1.1 und F-2.1 näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der Zweckverband go.Rheinland kann Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes in Textform zulassen. Bei Anträgen ist für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben das Muster der Anlage F-3 zu verwenden.

2.2 Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die Anmelde- und Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die veranschlagten Ausgaben auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Maßnahme ermittelt worden sind. Gegebenenfalls wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Überarbeitung der Unterlagen in Textform aufgefordert. Der Zweckverband go.Rheinland kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem Vermerk festgehalten.

2.3 Priorisierung und Einplanung

Die zur Förderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW angemeldeten bzw. beantragten Vorhaben werden zur Aufstellung eines Vorschlags für die jährliche Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs bzw. des mittelfristigen ÖPNV-Investitionsprogramms des Zweckverbandes go.Rheinland an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in einem Priorisierungsverfahren gemäß Anlage bewertet.

Das Ergebnis des Priorisierungsverfahrens ist eine Rangfolge für die angemeldeten bzw. beantragten Vorhaben je Förderkategorie. Eine Neubewertung eines bereits bewerteten Vorhabens ist nur bei wesentlichen, durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mitgeteilten Änderungen möglich.

Die für die Förderkategorien ermittelten Rangfolgen und die gesondert bewerteten Vorhaben der Kategorien 1.2.5 (nur Bike-and-ride-Anlagen), 1.2.7 und 1.2.8 sind Grundlage für den Vorschlag zur Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs.

Ergänzend zu der im Priorisierungsverfahren ermittelten Rangfolge werden als Auswahlkriterien für den Vorschlag der voraussichtliche Finanzrahmen für Vorhaben gemäß § 12 ÖPNVG NRW, die verkehrliche Dringlichkeit und die regionale Ausgewogenheit der Vorhaben herangezogen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland beschließt auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlags jährlich über die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs des Zweckverbandes go.Rheinland.

2.4 Einplanungsmitteilung und Verweildauer im Programm

Der Zweckverband go.Rheinland unterrichtet die das Vorhaben anmeldende Stelle über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme in den Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland und den Fördersatz (Einplanungsmitteilung).

In der Einplanungsmitteilung weist der Zweckverband go.Rheinland darauf hin, dass eine Förderung frühestens erfolgen kann, wenn ein Finanzierungsantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ferner teilt er mit, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Zweckverband go.Rheinland behält sich vor, Investitionsmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog herauszunehmen, für die dem Zweckverband go.Rheinland dauerhaft kein Finanzierungsantrag vorliegt oder deren Realisierung bis zum Ende des jeweiligen Programmzeitraums nicht absehbar ist. Die Ausplanung erfolgt im Rahmen der jährlichen Programmfortschreibung nach einer Verweildauer von mindestens 3 Jahren im Programm und wird der anmeldenden Stelle mitgeteilt.

2.5 Bewilligung der Zuwendung

Der Zweckverband go.Rheinland erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage F-8.

Der Zuwendungsbescheid wird unter Festsetzung der für die jeweilige Maßnahme zu Grunde zu legenden sonstigen Zuwendungsbestimmungen (vgl. Abschnitt 1.5), der Höhe der Zuwendung (vgl. Abschnitt 1.6.3), des Durchführungszeitraums (vgl. Abschnitt 1.5.1 d)) und der Dauer der Zweckbindung (vgl. Abschnitt 1.6.4) erteilt.

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 08.02.2011 (IV A-822-1-16) bis auf Weiteres auf die Übersendung einer Ablichtung des Zuwendungsbescheides mit einer Zweitschrift des Antrags bzw. eines etwaigen Zuwendungsvertrages verzichtet.

Der Zweckverband go.Rheinland stimmt einer Erhöhung der mit dem genehmigten Antrag bewilligten Zuwendung grundsätzlich nicht zu. Ausnahmen erkennt der Zweckverband go.Rheinland nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an (z. B. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, Ausschreibungsergebnis, Erweiterung des Förderziels), über die er im Einzelfall entscheidet. Voraussetzung für die Änderung der genehmigten Zuwendung ist ein Kostenänderungsantrag mit einer positionsscharfen Gegenüberstellung der bereits genehmigten Ausgaben und der neu beantragten Ausgaben. Ansonsten sind die für den Antrag vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

2.6 Besondere Regelungen

2.6.1 Vorzeitiger, zuwendungsunschädlicher Maßnahmenbeginn

Der Zweckverband go.Rheinland kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (gemäß Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) zulassen, wenn mit der Maßnahme im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung begonnen werden soll.

Der vorzeitige, zuwendungsunschädliche Maßnahmenbeginn ist unter Angabe der Gründe formlos beim Zweckverband go.Rheinland zu beantragen.

Der Zweckverband go.Rheinland teilt der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger die Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginns nach folgenden Maßgaben durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mit: Die Genehmigung ist auf 12 Monate befristet. Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns mit dem Zweckverband go.Rheinland unverzüglich in Textform mitzuteilen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden

Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bau- grunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist kein Anspruch auf spätere Förderung begründet. Eine eventuelle spätere Förderung ist nur dann möglich, wenn folgende Vorgaben bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn sinngemäß beachtet werden:

- a) die dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P/NBest-Bau,
- b) die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) v. 22.03.2018 (SGV.NRW.701),

2.6.2 Vorsorgemaßnahme

Soweit Investitionen für ein später zu realisierendes Vorhaben (Zweitvorhaben) aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen zusammen mit einem Bau- vorhaben (Erstvorhaben) vorsorglich erfolgen sollen, können diese beim Zweckverband go.Rheinland als Vorsorgemaßnahme beantragt werden.

Die in den gesonderten Regelungen [G-4](#) enthaltenen weiteren Regelungen zu Vorsorge- maßnahmen sind zu beachten.

2.7 Auszahlung der Zuwendungen und Mittelausgleich

Für den Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen ist das Muster der Anlage F-4 (F-4.1 ohne Quote, F-4.2 mit Quote) zu verwenden. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Teilbeträgen ausbezahlt.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Zuwendungen dürfen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn dem Zweckverband go.Rheinland eine Erklärung über den Verzicht auf einen Rechtsbehelf vorgelegt wird.

Der Zweckverband go.Rheinland führt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten mindestens jährlich einen Mittelausgleich auf der Grundlage des aktualisierten voraussichtlichen Mittelbedarfs der Zuwendungsempfängerinnen bzw. der Zuwendungsempfänger für die einzelnen Maßnahmen durch (vgl. Anlage F-5 Antrag auf Mittelausgleich). Dazu erhalten die Zuwendungsempfänger vom Zweckverband go.Rheinland jährlich eine Aufforderung zur Meldung des Mehr- oder Minderbedarfs mit Fristsetzung (Mittelausgleichsmeldung).

2.8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die fristgerechte Vorlage des fortgeschriebenen Ausgabeblattes und dessen Inhalt.

Der Zweckverband go.Rheinland kann – auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides – bei Vorliegen besonderer Umstände die Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen; nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung. Die

besonderen Umstände sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller mit dem Antrag oder nach der Bewilligung möglichst frühzeitig schriftlich darzulegen.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft den Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk nach dem Muster der Anlage F-7, Ziffer V. fest.

2.9 Überwachung der Verwendung

Der Zweckverband go.Rheinland überwacht die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Maßnahmen für die Dauer der Zweckbindung.

2.10 Rückforderung von Zuwendungen

Sollte bei einer Park-and-ride-Anlage oder Bike-and-ride-Anlage der Auslastungsgrad von 60 v. H. innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht werden (vgl. Abschnitt 1.5.2.1), wird der Bewilligungsbescheid im Hinblick auf den Kostenanteil für die durchschnittlich nicht benutzten Stellplätze an den Gesamtausgaben widerrufen. Die Zuwendungen sind einschließlich Verzinsung zurückzuzahlen.

2.11 Ausnahmen von dieser Richtlinie

Im Einzelfall und bei besonderer Begründung kann der Zweckverband go.Rheinland Ausnahmen zulassen, durch die von Regelungen dieser Richtlinie abgewichen wird – soweit diese die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des § 12 ÖPNVG NRW nicht verletzen oder für die eine Ermächtigung nach den VV/VVG zu § 44 LHO gegeben ist.

3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in Kraft.

**Richtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland
für die Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW
zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr
im Gebiet des Zweckverbandes go.Rheinland**

**Investitionen in Betriebsleitsysteme (ITCS = Intermodal Transport Control
System) und in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM)**

(Weiterleitungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM –
des Zweckverbandes go.Rheinland)

vom 30.09.2025

1 Grundlagen

- 1.1 [Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck](#)
- 1.2 [Fördergegenstände](#)
- 1.3 [Zuwendungsempfänger](#)
- 1.4 [Zuwendungsvoraussetzungen](#)
- 1.5 [Sonstige Zuwendungsbestimmungen](#)
- 1.6 [Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zweckbindung](#)
- 1.7 [Maßnahmenkatalog \(Förderprogramm\)](#)

2 Verfahren

- 2.1 [Anmeldung und Antrag](#)
- 2.2 [Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen](#)
- 2.3 [Priorisierung und Einplanung](#)
- 2.4 [Einplanungsmitteilung und Verweildauer im Programm](#)
- 2.5 [Bewilligung der Zuwendung](#)
- 2.6 [Besondere Regelungen](#)
- 2.7 [Auszahlung der Zuwendungen und Mittelausgleich](#)
- 2.8 [Nachweis und Prüfung der Verwendung](#)
- 2.9 [Überwachung der Verwendung](#)
- 2.10 [Ausnahmen von dieser Richtlinie](#)

3 [Inkrafttreten, Geltungsdauer](#)

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

Auf der Grundlage der pauschalierten Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt der Zweckverband go.Rheinland Zuwendungen für Investitionsvorhaben des ÖPNV in Betriebsleitsysteme (ITCS) sowie in das Elektronische Fahrgeldmanagement (EFM).

1.2 Fördergegenstände

Die Fördergegenstände sind über die in den Abschnitten 1.2.1 und 1.2.2 erläuterten Kategorien definiert.

Eine Erneuerung setzt wie der Neu- oder Ausbau eine deutliche verkehrliche Verbesserung voraus.

1.2.1 Betriebsleitsysteme (ITCS)

Gefördert werden der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung von Betriebsleitsystemen (ITCS) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur verbundweiten und -übergreifenden digitalen Vernetzung der Systeme, zur Verbesserung des Kundennutzens, z. B. zur Verbesserung der Fahrgastinformation, zur Erhöhung der Fahrplanstabilität, zur Beschleunigung des ÖPNV, zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit bei Störfällen sowie zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit.

Weiterhin wird die Nachrüstung Automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS) zur Verbesserung der Fahrgastinformation sowie für verkehrsunternehmensübergreifende Zwecke gefördert.

Bei den Erläuterungen und Kostenaufstellungen sind die jeweiligen ITCS-Funktionen auf Grundlage der aktuellen Schriften des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV-Schriften) darzustellen. Notwendige Erweiterungen der Infrastruktur des Antragstellers sind ebenfalls förderfähig.

1.2.2 Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM)

Gefördert werden der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) und hierfür notwendige Kommunikationssysteme zur Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Interoperabilität zwischen den Verkehrsunternehmen, Regionen und Ländern und zur Verbesserung des Kundennutzens.

Hard- und Software sind so auszuwählen, dass die für das landesweite EFM einschließlich der Folgestufen erforderliche Kompatibilität unter Beachtung aktueller nationaler und internationaler Standards wie auch die konzeptionelle Weiterentwicklung der Tarifstrukturen in NRW, Deutschland und darüber hinaus gewährleistet sind.

1.3 Zuwendungsempfänger

Der Zweckverband go.Rheinland ist Zuwendungsempfänger für die pauschalierte Investitionsförderung des Landes NRW gemäß § 12 ÖPNVG NRW.

Der Zweckverband go.Rheinland kann die Mittel selbst verwenden oder an Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterleiten.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit der unter 1.2 aufgeführten Vorhaben, müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

1.4.1 Alle Vorhaben

- a) Das Vorhaben ist nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich.
- b) Das Vorhaben ist bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant.
- c) Die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind berücksichtigt und entsprechen den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.
- d) Im Einzelfall ist die Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Dringlichkeit durch eine mit dem Zweckverband go.Rheinland abzustimmende Bewertungsmethodik nachzuweisen (z. B. durch eine Nutzen-Kosten-Analyse, eine nutzwertanalytische Betrachtung, eine Nachfrageermittlung, eine Betriebsablaufsimation).
- e) Die Zuwendungen dürfen an Unternehmen nur weitergeleitet werden, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- f) Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.
- g) Das Vorhaben ist im Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland enthalten.
- h) Für das ÖPNV-Infrastrukturvorhaben besteht Baurecht.
- i) Die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung ist gewährleistet und darzustellen.
- j) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mindestens 25.000 EUR betragen (Bagatellgrenze). Zur Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung können mehrere förderfähige Investitionsvorhaben in einer Maßnahme zusammengefasst werden.

1.4.2 Betriebsleitsysteme (ITCS)

Betriebsleitsysteme (ITCS): Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat mit Standard-Schnittstellen dafür Sorge zu tragen, dass ein Datenaustausch mit bestehenden und zukünftigen ITCS benachbarter, den öffentlichen Personennahverkehr bedienenden Verkehrsunternehmen und auf dem Gebiet des Zuwendungsnehmers bzw. der Zuwendungsnehmerin ortsansässigen öffentlichen Verkehrsunternehmen bei Bedarf möglich ist.

1.4.3 Beeinflussung von Lichtsignalanlagen

Die Beeinflussung von Lichtsignalanlagen hat lokal einheitlich zu erfolgen. Das bedeutet, dass alle betreffenden Verkehrsunternehmen die gewählten technischen Verfahren akzeptieren und im Falle eigener geförderter Beschleunigungsmaßnahmen ihre Anlagen und Fahrzeuge kompatibel ausrüsten. Die Datenstrukturen und Schnittstellen sind gemäß den verfügbaren einschlägigen Standards (aktuelle Schriften des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen) zu gestalten und darüber hinaus offen zu legen und anderen Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern des ÖPNV bei berechtigtem Interesse kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.5.1 Besondere Nebenbestimmungen

Folgende besondere Nebenbestimmungen werden abweichend oder ergänzend von den ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau in die Zuwendungsbescheide des Zweckverbandes go.Rheinland insbesondere aufgenommen:

- a) Die Bewilligung der Zuwendung aus Zuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen und vom Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband go.Rheinland.
- b) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland unaufgefordert und zeitnah den Zeitpunkt des Baubeginns, der baulichen Fertigstellung bzw. der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit und der Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies gilt auch für innerhalb einer Maßnahme definierte Baustufen.
- c) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland wesentliche Änderungen der Maßnahme bei Baubeginn, Bauzeiten, Bau- und Genehmigungsrecht, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-G bleiben davon unberührt.
- d) Die Maßnahme ist vom [Datum] bis zum [Datum] (Durchführungszeitraum) durchzuführen. Sobald erkennbar ist, dass der mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Durchführungszeitraum überschritten wird, hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger beim Zweckverband go.Rheinland in Textform einen begründeten Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraums zu stellen.
- e) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dem Zweckverband go.Rheinland Kostenänderungen der Maßnahme unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit die bewilligten Ausgaben voraussichtlich überschritten werden oder wesentlich (mehr als 20 v. H. der Ausgaben des genehmigten Antrags) unterschritten werden.
- f) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- g) Bei der Zuwendung werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- h) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zweckverband go.Rheinland für jedes Jahr, in dem zuwendungsrelevante Zahlungen erfolgt sind, bis zum 1. März des Folgejahres ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt gemäß dem Muster der Anlage F-6 vorzulegen. Die Ausgabeblätter sind in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Der Zweckverband go.Rheinland stellt dazu entsprechende Musterdateien zur Verfügung.
- i) Bei Folgebescheiden gelten die der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zuletzt bekannt gegebenen Nebenbestimmungen weiter, soweit diese nicht mit dem Folgebescheid geändert worden sind.
- j) Der Verwendungsnachweis ist nach dem beigefügten Muster der Anlage F-7 zu führen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung an den außergemeindlichen Bereich hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis auch dann nach dem beigefügten Muster der Anlage F-7 zu führen, wenn die NBest-Bau Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind. Nr. 3.1 Satz 1 der NBest-Bau ist somit nicht anzuwenden.

- k) Soweit eine Maßnahme zwei oder mehr Baustufen mit jeweils eigenem Verkehrswert enthält und die Leistungen eindeutig abgrenzbar sind, kann der Zweckverband go.Rheinland auf Antrag der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zustimmen, dass die Baustufen einzeln, d. h. wie separate Maßnahmen abgerechnet werden (Teilverwendungsnachweis). Im Ausnahmefall und bei besonderer Begründung kann eine Teilabrechnung auch dann zugelassen werden, wenn es sich um einzelne abgrenzbare Bauteile handelt.
- l) Die Zuwendung erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW), den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung und der Weiterleitungsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- m) (nur für den außergemeindlichen Bereich) Der Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft bleibt vorbehalten, wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger sein/ihr Einverständnis nach Nr. 8.14 des Antrages für die Zukunft widerruft.
- n) Soweit die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ein Baustellen-Informationsschild errichtet, ist auf die Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland durch das Logo des Zweckverbandes go.Rheinland und den Zusatz „Gefördert durch den Zweckverband go.Rheinland“ hinzuweisen.
- o) Zu beachten sind das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.701).
- p) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, allen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Anlagen und Systemen zu gewähren, soweit dies dem Zuwendungszweck dient, die Verkehrsunternehmen die Anlagen und Systeme im Rahmen der zu erbringenden Verkehrsleistung benötigen und einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- Für Eisenbahnmaßnahmen ist der diskriminierungsfreie Zugang gemäß dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung zu gewährleisten.
- q) Die Gewährung von Zuwendungen an Eisenbahnunternehmen sowie an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
- Eisenbahnunternehmen sowie öffentliche oder private Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Wegfall der vorgenannten Bedingung dem Zweckverband go.Rheinland unverzüglich mitzuteilen.
- r) Die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der in den jährlichen Ausgabeblättern enthaltenen Angaben sowie die Prüfung, ob ein Zinsanspruch aus einer vorzeitigen Auszahlung von Zuwendungen geltend gemacht wird, erfolgt abschließend mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Auszahlung der Zuwendung stellt kein Präjudiz hinsichtlich der endgültigen Anerkennung der in den Ausgabeblättern bzw. im Verwendungsnachweis angegebenen zuwendungsfähigen Kosten dar.

- s) Einer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beginnenden Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (vgl. Nummer 7.5 ANBest-G (bei Kommunen)/ Nr. 6.8 ANBest-P (bei anderen als Kommunen)) unterliegen auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A, die vollständigen Unterlagen zum angenommenen Angebot, die Haupt- und Nebenangebote der beiden unterlegenen Bieter mit den nächsthöheren Wertungspunkten bzw. –summen und alle Haupt- und Nebenangebote der ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Bieter mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen. Die Aufbewahrungsfrist schließt alle mit der Förderung zusammenhängenden Planunterlagen und Aufmaßblätter ein.
- t) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Daten, die für den Landesweiten Datenverbund NRW wie auch für die satzungsgemäßen Aufgaben der Verkehrsverbünde benötigt werden (z. B. Fahrplan-Soll- und Ist-Daten, Tarifdaten, Betriebszustandsdaten Rolltreppen, Aufzüge), der jeweils verantwortlich koordinierenden Stelle (z. B. Aachener Verkehrsverbund GmbH, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Zweckverband go.Rheinland bzw. Regionale Koordinierungsstellen (RKS)) – im gegenseitigen Austausch kostenfrei, in einem abgestimmten Datenformat und unmittelbar nach Erzeugung – zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die direkte Übermittlung von Echtzeitdaten, Störungsmeldungen und Echtzeitzustandsmeldungen von unmittelbar durch Fahrgäste genutzte Betriebsinfrastruktur an Bahnhöfen und Haltestellen an die für die Auskunftssysteme im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes go.Rheinland zu bedienenden IST-Datendrehscheiben ein.

Zusätzlich ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Daten bei Bedarf an andere Verkehrsunternehmen oder an Aufgabenträger im selben oder angrenzenden Verkehrsgebiet kostenfrei herauszugeben. Dies soll aus wirtschaftlichen Gründen stellvertretend über die o. a. koordinierenden Stellen erfolgen. Weiterhin ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zu den vorgenannten Bedingungen verpflichtet, Daten aller Verkehrsunternehmen des Bedienungsangebotes diskriminierungsfrei in die eigenen Auskunftssysteme zu integrieren und anzuzeigen.

Das Führen von Statistiken auf Grundlage dieser Daten darf dabei von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger ausgeschlossen werden.

Sollte die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer/in der Daten sein, ist die oben beschriebene Weitergabe der Daten nach Möglichkeit von ihr/ihm mit den maßgeblichen Stellen (Kooperationsvereinbarung mit allen beteiligten Aufgabenträgern bzw. Verkehrspartnern) zu vereinbaren.

- u) (nur für den außergemeindlichen Bereich) Eine Aufbewahrung der Rechnungsbelege in einem datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem wird zugelassen. Dabei sind die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), lt. BmF 14.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet. Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein. Alle Belege müssen ungeachtet ihrer elektronischen Verarbeitung prüffähig bleiben. Es ist also zu gewährleisten, dass gespeicherte Belege sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und die dafür ggf. erforderlichen Daten, Programme und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Jeder Beleg muss als PDF-Datei zur Prüfung bereitgestellt werden können. Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist, muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung erneut zugelassen werden.

1.5.2 Weitere Nebenbestimmungen

1.5.2.1 Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte

Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Zuwendungen wird gemäß Nr. 12 der VV bzw. der VVG zu § 44 LHO gestattet, Zuwendungen im Rahmen der im Finanzierungsantrag beschriebenen und im Rahmen der dem Zweckverband go.Rheinland dokumentierten Vereinbarung für Leistungen der Letztempfängerin bzw. des Letztempfängers, zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an diesen weiterzuleiten.

Es handelt sich um Zuwendungen für folgende Leistungen: *(wird im Einzelfall ergänzt)*.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der Letztempfängerin bzw. dem Letztempfänger alle maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen, Zusätze, Auflagen etc.), soweit zutreffend, die sich aus der Bewilligung ergeben, aufzuerlegen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bleibt verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendungen über die Zweckbindungsdauer und hat dies dem Zweckverband go.Rheinland gemäß Nr. 6 der ANBest-P bzw. Nr. 7 der ANBest-G nachzuweisen.

1.5.2.2 Dingliche Sicherung

(nur bei Bedarf im außergemeindlichen Bereich und bei Zuwendung > 500.000 Euro) Der Vorbehalt dinglicher Rechte zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des go.Rheinland zu sichern.

1.5.2.3 Automatische Fahrgastzählsysteme

Die Daten aus dem Automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) sind den zuständigen Verkehrsverbünden (z. B. Aachener Verkehrsverbund GmbH, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH) bzw. dem zuständigen SPNV-Aufgabenträger (Zweckverband go.Rheinland) zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben (z. B. Einnahmenaufteilung) von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger kostenfrei und in Abstimmung zur Verfügung zu stellen.

Beim Aufbau und Betrieb des AFZS sind die Vorgaben der Schrift 457 des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ab Version V2.1 zu beachten und anzuwenden.

1.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Zweckbindung

1.6.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird für die Projektförderung (Ausgaben für Bau, Grunderwerb sowie Planung und Vorbereitung) gewährt.

Sie ist als Anteilfinanzierung angelegt und wird als Zuschuss (Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den unternehmerischen und übrigen Bereich) bzw. Zuweisung (Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs) gewährt.

1.6.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom Zweckverband go.Rheinland festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

1.6.3 Höhe der Zuwendungen

1.6.3.1 Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die [Gesonderten Regelungen](#) in den Anlagen G-1 bis G-4 maßgeblich.

1.6.3.2 Bau- und Grunderwerbsausgaben

Soweit die Maßnahmen im Katalog des Zweckverbandes go.Rheinland (vgl. Abschnitt 1.7 Maßnahmenkatalog (Förderprogramm)) enthalten sind, beträgt die Höhe der Zuwendungen für Neubau, Ausbau und Erneuerung von ITCS und EFM (Nr. 1.2) bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben.

1.6.3.3 Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen

Ergänzend zu den Zuwendungen für die Bau- und Grunderwerbsausgaben erhalten die Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Ausgaben für die Planung und Vorbereitung der im Katalog des Zweckverbandes go.Rheinland enthaltenen Maßnahmen (vgl. Abschnitt 1.7).

Die Zuwendungen für Ausgaben für Planung und Vorbereitung werden als Pauschale gewährt. Über die Pauschale hinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Planungs- und Vorbereitungskosten werden bei Investitionsmaßnahmen für den Neubau, Ausbau und die Erneuerung der ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur sowie bei Investitionsmaßnahmen zur Modernisierung und Erneuerung von Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV als Pauschale in Höhe von 10 v. H. der durch den Zweckverband go.Rheinland festgestellten zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähige Baukosten gewährt.

Ausnahmen mit einer höheren Planungskostenförderung sind – soweit sie im Einklang mit den Rechtsgrundlagen der Förderung stehen und Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen – im Einzelfall möglich und bedürfen eines gesonderten Beschlusses der Verbandsversammlung.

Der in Abschnitt 1.6.3.2 enthaltene Fördersatz bezieht sich auch auf die zuwendungsfähigen Ausgaben für Planung und Vorbereitung.

1.6.4 Zweckbindung

Im Bewilligungsbescheid wird die Dauer der Zweckbindung festgesetzt. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Vorhaben zweckentsprechend genutzt werden.

Die Zweckbindungsdauer beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Für betriebstechnische Anlagenteile beträgt die Zweckbindungsdauer 10 Jahre. Für Software ist die Zweckbindungsdauer auf 5 Jahre festgesetzt.

Die geförderten fahrzeuggebundenen Geräte müssen mindestens 10 Jahre in den Fahrzeugen, die im ÖPNV (Verkehr nach §§ 42 und 43 PBefG) eingesetzt werden, verbleiben. Ein Umbau der geförderten Ausstattungen in andere Fahrzeuge, die dem Verkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG im Verbandsgebiet des go.Rheinland dienen, ist nicht förderschädlich.

Bei besonderer Begründung und bei Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann der Zweckverband go.Rheinland den Beginn der Zweckbindung auf Antrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abweichend oder für Baustufen mit eigenem Verkehrswert getrennt auf das Datum der baulichen Fertigstellung bzw. der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit festsetzen.

1.7 Maßnahmenkatalog (Förderprogramm)

Der Zweckverband go.Rheinland stellt als Maßnahmenkatalog gemäß § 12 ÖPNVG NRW ein mittelfristiges ÖPNV-Investitionsprogramm (5-Jahresprogramm) auf, welches jährlich fortgeschrieben wird. Grundlage der Programmaufstellung sind die Vorschläge der beantragenden Stellen sowie eigene Vorschläge des Zweckverbandes go.Rheinland.

Die Einplanung einer Investitionsmaßnahme erfolgt durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland.

Der Zweckverband go.Rheinland fordert die Antragsteller bisher nicht bewilligter, aber im Maßnahmenkatalog enthaltener Maßnahmen jährlich mit Frist bis zum 31. März auf, die beabsichtigte Realisierung der jeweiligen Maßnahme(n) wie beantragt zu bestätigen oder etwaige wesentliche Änderungen bei der Planung, bei den voraussichtlichen Ausgaben oder beim Realisierungshorizont mitzuteilen.

2 Verfahren

2.1 Anmeldung und Antrag

Die Anmeldung eines Vorhabens ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Auswahl für die Programmfortschreibung.

Der Zweckverband go.Rheinland fordert die Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt 1.3) im Januar jeden Jahres zur Anmeldung neuer Vorhaben (vgl. Abschnitt 1.2) mit Frist bis zum 31. März auf.

Die Anmeldungen sollen sich auf Vorhaben beziehen, die innerhalb der nächsten 5 Jahre begonnen werden sollen.

Bei Anmeldung eines Vorhabens prüft der Zweckverband go.Rheinland, ob eine Förderung als Maßnahme im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW erfolgen kann.

Die Anmeldung hat schriftlich in einfacher Ausfertigung und elektronisch (E-Mail: investitionsfoerderung@gorheinland.com) zu erfolgen. Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage F-1 zu verwenden.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim Zweckverband go.Rheinland schriftlich in einfacher Ausfertigung und elektronisch (E-Mail: investitionsfoerderung@gorheinland.com) vorzulegen. Für ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen ist für den Antrag das Muster der Anlage F-2 zu verwenden.

Der Anmeldung und dem Antrag sind in der Regel die in den Anlagen F-1.1 und F-2.1 näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der Zweckverband go.Rheinland kann Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes in Textform zulassen. Bei Anträgen ist für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben das Muster der Anlage F-3 zu verwenden.

2.2 Prüfung der Anmelde- und Antragsunterlagen

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die Anmelde- und Antragsunterlagen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Bei der Prüfung wird darauf geachtet, dass die veranschlagten Ausgaben auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Maßnahme ermittelt worden sind. Gegebenenfalls wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Überarbeitung der Unterlagen in Textform aufgefordert. Der Zweckverband go.Rheinland kann weitere zur Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird in einem Vermerk festgehalten.

2.3 Priorisierung und Einplanung

Die zur Förderung gemäß § 12 ÖPNVG NRW angemeldeten bzw. beantragten Vorhaben werden zur Aufstellung eines Vorschlags für die jährliche Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs bzw. des mittelfristigen ÖPNV-Investitionsprogramms des Zweckverbandes go.Rheinland an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland in einem Priorisierungsverfahren gemäß Anlage bewertet.

Das Ergebnis des Priorisierungsverfahrens ist eine Rangfolge für die angemeldeten bzw. beantragten Vorhaben je Förderkategorie. Eine Neubewertung eines bereits bewerteten Vorhabens ist nur bei wesentlichen, durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mitgeteilten Änderungen möglich.

Die für die Förderkategorien ermittelten Rangfolgen sind Grundlage für den Vorschlag zur Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs.

Ergänzend zu der im Priorisierungsverfahren ermittelten Rangfolge werden als Auswahlkriterien für den Vorschlag der voraussichtliche Finanzrahmen für Vorhaben gemäß § 12 ÖPNVG NRW, die verkehrliche Dringlichkeit und die regionale Ausgewogenheit der Vorhaben herangezogen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland beschließt auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlags jährlich über die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs des Zweckverbandes go.Rheinland.

2.4 Einplanungsmitteilung und Verweildauer im Programm

Der Zweckverband go.Rheinland unterrichtet die das Vorhaben anmeldende Stelle über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme in den Maßnahmenkatalog des Zweckverband go.Rheinland und den Fördersatz (Einplanungsmitteilung).

In der Einplanungsmitteilung weist der Zweckverband go.Rheinland darauf hin, dass eine Förderung frühestens erfolgen kann, wenn ein Finanzierungsantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ferner teilt er mit, dass durch die Einplanungsmitteilung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird.

Der Zweckverband go.Rheinland behält sich vor, Investitionsmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog herauszunehmen, für die dem Zweckverband go.Rheinland dauerhaft kein Finanzierungsantrag vorliegt oder deren Realisierung bis zum Ende des jeweiligen Programmzeitraums nicht absehbar ist. Die Ausplanung erfolgt im Rahmen der jährlichen Programmfortschreibung nach einer Verweildauer von mindestens 3 Jahren im Programm und wird der anmeldenden Stelle mitgeteilt.

2.5 Bewilligung der Zuwendung

Der Zweckverband go.Rheinland erteilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage F-8.

Der Zuwendungsbescheid wird unter Festsetzung der für die jeweilige Maßnahme zu Grunde zu legenden sonstigen Zuwendungsbestimmungen (vgl. Abschnitt 1.5), der Höhe der Zuwendung (vgl. Abschnitt 1.6.3), des Durchführungszeitraums (vgl. Abschnitt 1.5.1 d)) und der Dauer der Zweckbindung (vgl. Abschnitt 1.6.4) erteilt.

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom 08.02.2011 (IV A-822-1-16) bis auf Weiteres auf die Übersendung einer Ablichtung des Zuwendungsbescheides mit einer Zweitschrift des Antrags bzw. eines etwaigen Zuwendungsvertrages verzichtet.

Der Zweckverband go.Rheinland stimmt einer Erhöhung der mit dem genehmigten Antrag bewilligten Zuwendung grundsätzlich nicht zu. Ausnahmen erkennt der Zweckverband go.Rheinland nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an (z. B. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, Ausschreibungsergebnis, Erweiterung des Förderziels), über die er im Einzelfall entscheidet. Voraussetzung für die Änderung der genehmigten Zuwendung ist ein Kostenänderungsantrag mit einer positionsscharfen Gegenüberstellung der bereits genehmigten Ausgaben und der neu beantragten Ausgaben. Ansonsten sind die für den Antrag vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

2.6 Besondere Regelungen

2.6.1 Vorzeitiger, zuwendungsunschädlicher Maßnahmenbeginn

Der Zweckverband go.Rheinland kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (gemäß Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) zulassen, wenn mit der Maßnahme im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung begonnen werden soll.

Der vorzeitige, zuwendungsunschädliche Maßnahmenbeginn ist unter Angabe der Gründe formlos beim Zweckverband go.Rheinland zu beantragen.

Der Zweckverband go.Rheinland teilt der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger die Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginns nach folgenden Maßgaben durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mit: Die Genehmigung ist auf 12 Monate befristet. Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns mit dem Zweckverband go.Rheinland unverzüglich in Textform mitzuteilen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist kein Anspruch auf spätere Förderung begründet. Eine eventuelle spätere Förderung ist nur dann möglich, wenn folgende Vorgaben bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn sinngemäß beachtet werden:

- a) die dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügten Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P/NBest-Bau,
- b) die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) v. 22.03.2018 (SGV.NRW.701),

2.6.2 Vorsorgemaßnahme

Soweit Investitionen für ein später zu realisierendes Vorhaben (Zweitvorhaben) aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen zusammen mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) vorsorglich erfolgen sollen, können diese beim Zweckverband go.Rheinland als Vorsorgemaßnahme beantragt werden.

Die in den gesonderten Regelungen [G-4](#) enthaltenen weiteren Regelungen zu Vorsorgemaßnahmen sind zu beachten.

2.7 Auszahlung der Zuwendungen und Mittelausgleich

Für den Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen ist das Muster der Anlage F-4.1 (ohne Quote) zu verwenden. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die Zuwendungen dürfen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn dem Zweckverband go.Rheinland eine Erklärung über den Verzicht auf einen Rechtsbehelf vorgelegt wird.

Der Zweckverband go.Rheinland führt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten mindestens jährlich einen Mittelausgleich auf der Grundlage des aktualisierten voraussichtlichen Mittelbedarfs der Zuwendungsempfängerinnen bzw. der Zuwendungsempfänger für die einzelnen Maßnahmen durch (vgl. Anlage F-5 Antrag auf Mittelausgleich). Dazu erhalten die Zuwendungsempfänger vom Zweckverband go.Rheinland jährlich eine Aufforderung zur Meldung des Mehr- oder Minderbedarfs mit Fristsetzung (Mittelausgleichsmeldung).

2.8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die fristgerechte Vorlage des fortgeschriebenen Ausgabeblattes und dessen Inhalt.

Der Zweckverband go.Rheinland kann – auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides – bei Vorliegen besonderer Umstände die Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen; nach der Bekanntgabe jedoch nur in der Form einer Fristverlängerung. Die besonderen Umstände sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller mit dem Antrag oder nach der Bewilligung möglichst frühzeitig schriftlich darzulegen.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft den Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk nach dem Muster der Anlage F-7, Ziffer V. fest.

2.9 Überwachung der Verwendung

Der Zweckverband go.Rheinland überwacht die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Maßnahmen für die Dauer der Zweckbindung.

2.10 Ausnahmen von dieser Richtlinie

Im Einzelfall und bei besonderer Begründung kann der Zweckverband go.Rheinland Ausnahmen zulassen, durch die von Regelungen dieser Richtlinie abgewichen wird – soweit diese die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des § 12 ÖPNVG NRW nicht verletzen oder für die eine Ermächtigung nach den VV/VVG zu § 44 LHO gegeben ist.

3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Genehmigung durch die Europäische Kommission am 30.09.2025 in Kraft. Sie endet nach einer Laufzeit von 6 Jahren am 29.09.2031.

Übersicht zu den gesonderten Regelungen der ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) ZV go.Rheinland

Seite

Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

G-1	Förderobergrenzen	41
G-2	Allgemeine Regelungen	45
G-3	Umleitungsstrecken	51
G-4	Vorsorgemaßnahmen	53
G-5	Bushaltestellen	55

Gesonderte Regelungen

Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Förderobergrenzen

1	Zielsetzung
1.1	Für einzelne Investitionsmaßnahmen werden Förderobergrenzen in Bezug auf die zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt. Damit ist beabsichtigt, die Förderung generell auf eine Standardausführung zu begrenzen.
1.2	Zuwendungsfähigkeit
1.2.1	Die Förderobergrenzen enthalten jeweils die Bau- und Materialausgaben der jeweiligen Anlage einschließlich Beleuchtung und nur bei Bike-and-ride-Anlagen eine ggf. vorgesehene Überdachung. Für die Überdachung von Bahnsteigen und Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) ist gesondert eine Förderobergrenze definiert.
1.2.2	Grunderwerbsausgaben, Ausgaben für die Zufahrtsstraßen und -wege, Wegeleitsysteme und die Ausstattung für Fahrgastinformationen sind <u>nicht</u> enthalten. Ebenso wenig sind Bauteile wie z.B. Stützwände und Masten enthalten, die nur aufgrund besonderer Bedingungen erforderlich sind. Die Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben wird getrennt betrachtet.
2	Förderobergrenzen Die nachfolgend genannten Förderobergrenzen sind Nettobeträge. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Mehrwertsteuer zusätzlich förderfähig.
2.1	Bahnsteigüberdachungen
2.1.1	Jede Bahnsteigüberdachung 3.000.- EUR / m ²
2.1.2	Die Erforderlichkeit der Dimensionierung von Bahnsteigdächern ist anhand des Fahrgastaufkommens in Verbindung mit den durchschnittlichen Wartezeiten mit der Anmeldung nachzuweisen, wenn mehr als 1/3 der Bahnsteiglänge überdacht werden soll.
2.2	Bahnsteiglängen und Bahnsteighöhen
2.2.1	Für die Förderung des Neubaus oder Ausbau von Bahnsteigen der Straßenbahn wird die Vorlage eines strecken- und linienbezogenen Konzeptes über langfristig benötigte, möglichst einheitliche Bahnsteiglängen und Bahnsteighöhen vorausgesetzt. Bei Bahnsteigen, für die die volle Länge aufgrund der vorgesehenen Betriebskonzepte vorerst nicht realisiert werden soll, ist der weitere Ausbau wenigstens optional zu berücksichtigen.
2.2.2	Soweit bei einer Straßenbahnlinie eine Dreifachtraktion in Betracht gezogen wird, ist die Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit einer Bahnsteiglänge von mindestens 90 Metern der Bahnsteige auf der gesamten Linie nachzuweisen.
2.2.3	Von den Planungs- und Entwurfgrundlagen für Stadtbahnen im Lande Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30.6.1982 (SMBl. NRW. 923) werden Ausnahmen bei der Bahnsteighöhe zugelassen, sofern mittel- und niederflurige Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

2.2.4	Beim Schienenpersonennahverkehr haben Bahnsteiglängen dem vom ZV go.Rheinland vorgegebenen oder geplanten Betriebsprogramm zu entsprechen.	
2.3	Öffentliche Fahrradverleihsysteme (öFVS)	
2.3.1	Die Standorte und der Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Soweit das System mit Zugangs-/ Buchungsterminals an den Verleihstationen betrieben wird, sind diese außerhalb der Förderobergrenzen förderfähig. Der Stellplatzbedarf ist bei mehr als 10 Stellplätzen mit der Anmeldung der Maßnahme in angemessener Weise nachzuweisen.	
2.3.2	Fahrradstellplätze an festen Stationen	800.- EUR / Stellplatz
2.3.3	Fahrradstellplätze für Elektrofahrräder an festen Stationen	1.000.- EUR / Stellplatz
2.4	Park-and-ride-Anlagen (P+R)	
2.4.1	Die Standorte und der Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Der Stellplatzbedarf ist bei mehr als 10 Stellplätzen mit der Anmeldung der Maßnahme in angemessener Weise nachzuweisen.	
2.4.2	ebenerdige Anlagen	9.000.- EUR / Stellplatz
2.4.3	Parkbauten	15.000.- EUR / Stellplatz
2.4.4	Schwerbehindertenstellplätze (ebenerdig)	11.000.- EUR / Stellplatz
2.4.5	Schwerbehindertenstellplätze (Parkbauten)	20.000.- EUR / Stellplatz
2.4.6	Kurzzeit-Parkplatz (Kiss-and-ride-Platz)	9.000.- EUR / Stellplatz
2.5	Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)	
2.5.1	Die Standorte und der Stellplatzbedarf sind auf die Entwicklung des Verkehrsangebotes abzustimmen. Dies kann durch einen stufenweisen Ausbau erfolgen. Der Stellplatzbedarf ist mit der Anmeldung der Maßnahme nachzuweisen (Busbelegungskonzept). Die Überdachung ist nur in einem dem Fahrgastaufkommen und der Funktionalität der Anlage angemessenen Umfang förderfähig. Sie ist ggf. gesondert zu begründen.	
2.5.2	Überdachung	3.000.- EUR / m²
2.5.3	Normalbus	200.000.- EUR / Stellplatz
2.5.4	Gelenkbus	300.000.- EUR / Stellplatz
2.5.5	Warteplatz	90.000.- EUR / Stellplatz
2.5.6	Kurzzeit-Parkplatz (Kiss-and-ride-Platz)	9.000.- EUR / Stellplatz

2.6 Oberflächenschutz

Im Kundenverkehr sichtbare Flächen können gegen unerlaubte Graffiti an Haltestellen des ÖPNV bzw. an Verkehrsstationen des SPNV durch das Aufbringen einer Beschichtung und/oder durch künstlerische Gestaltung geschützt werden. Eine Förderung des Oberflächenschutzes einschließlich ggf. erforderliche Graffiti-Entfernung ist möglich, wenn kein alternativer Förderzugang besteht. Der Bedarf ist für die einzelnen Standorte bzw. Anlagen zu erläutern.

40.- EUR / m²

Gesonderte Regelungen**Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben****Allgemeine Regelungen**

1	Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für die Planung und Vorbereitung einer Investitionsmaßnahme (auch baubegleitend)
1.1	Zur Abgeltung der entstehenden Ausgaben für die Planung und Vorbereitung einer Investitionsmaßnahme gewährt der ZV go.Rheinland eine Pauschale. Die Pauschale deckt insbesondere folgende Ausgaben ab:
1.1.1	Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen
1.1.2	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts
1.1.3	Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten
1.1.4	Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung
1.1.5	Ausgaben für die Statik (Ausführungsstatik und Prüfstatik von Ingenieurbauwerken) und die technische Bearbeitung einschließlich der Ausführungsunterlagen
1.1.6	sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
1.1.7	Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) und § 41 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), da die entsprechenden Aufwendungen durch den Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. H. abgegolten sind.
2	Grunderwerbsausgaben
2.1	Grundsätze
2.1.1	Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 1.1.1961 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.
2.1.2	Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die bestehende Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.
2.1.3	Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.
2.1.4	Gestehungskosten für von der Vorhabenträgerin bzw. vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.
2.1.5	Erforderlicher Grunderwerb für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst. Die Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Notwendigkeit und des Umfangs durch planungsrechtliche Festlegung im Rahmen des Baurechts. Sofern der Ausgleich ohne Grunderwerb durch eine Nutzungsvereinbarung sichergestellt werden kann, ist eine kostengünstigere Lösung zu wählen.

2.2	Umfang der Gestehungskosten.
2.2.1	Zu den Gestehungskosten zählen insbesondere:
2.2.1.1	Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (Marktwertes) nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien hält
2.2.1.2	Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten
2.2.1.3	Entschädigungen gemäß Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW, (SGV.NRW 214)
2.2.1.4	Ausgaben für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmvorsorge
2.2.1.5	Rechtsanwalts- und Notargebühren
2.2.1.6	Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit
2.2.1.7	Erschließungskosten, die nach Grunderwerb und vor Bewilligungsbescheid anfallen
2.2.1.8	Kosten für Schlussvermessung und Katastergebühren, wenn die Arbeiten von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder von dem bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger angesiedelten kommunalen Vermessungs- bzw. Katasteramt durchgeführt werden.
2.2.1.9	Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten durch vereidigte Sachverständige
2.2.1.10	Grunderwerbsteuer
2.2.2	Nicht zu den Gestehungskosten gehören Maklergebühren.
2.3	Erwerb von Rechten
2.3.1	Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 2.1 und 2.2 entsprechend.
2.3.2	Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.
2.4	Freiwerdende Grundstücke
2.4.1	Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen.
2.4.2	Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.
2.5	Grunderwerb bei "In-sich-Geschäften"
2.5.1	Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe zuwendungsfähig auch bei Grundstückskäufen
2.5.1.1	zwischen Gemeinde und Eigengesellschaften und
2.5.1.2	zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. zwischen Teilgesellschaften

2.5.2	Grunderwerbskosten sind bei Grundstückskäufen zwischen Gemeinde und (rechtlich unselbständigem) Eigenbetrieb nicht zuwendungsfähig.
3	Bauausgaben
3.1	Die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der Verkehrswege und Verkehrsanlagen sind zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:
3.1.1	Haftpflcht- und Bauwesenversicherung einschließlich evtl. vertraglich geregelter Selbstbehalte
3.1.2	Vermessungsarbeiten während der Bauausführung
3.1.3	Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelsuche nach Einplanung der Maßnahme (soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist)
3.1.4	Sichern bzw. Bergen von Bodendenkmälern
3.1.5	Beseitigung von Kontaminationen ohne Einschreitungspflicht (Beseitigung erst infolge der Baumaßnahme geboten), soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können
3.1.6	Mehrkosten zum Wiedereinbau geeignet aufbereiteter teerhaltiger Ausbaumassen, insbesondere:
3.1.6.1	Mehrkosten für Transport und Aufbereitung
3.1.6.2	Kosten für notwendige Baustoffprüfungen und Laboruntersuchungen
3.1.7	Baugrunduntersuchungen und Gutachten, deren Notwendigkeit erst während der Baudurchführung erkennbar wird
3.1.8	Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften
3.1.9	Maßnahmen zur Lärmvorsorge gemäß den geltenden Vorschriften
3.1.10	Brandschutzeinrichtungen und Wasserschutzanlagen
3.1.11	Lichtzeichenanlagen einschließlich zugehöriger Steuerungsanlagen,
3.1.12	Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Verkehrsanlage erforderlich sind
3.1.13	bauliche Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme
3.1.14	Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und erforderlichen Hilfsmitteln
3.1.15	Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs
3.1.16	Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege (1 Jahr) sowie Ersatzgeld nach Landschaftsgesetz – LG – (SGV.NRW 791). Entwicklungspflege ist nicht zuwendungsfähig, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung beauftrag wurde.
3.1.17	Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke. Hierzu zählen z. B.:
3.1.17.1	Entschädigungen für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken
3.1.17.2	Darlehensbeschaffungskosten (Zinsen, Disagio) zur Abwendung von Entschädigungsleistungen, soweit sie wirtschaftlicher einzuschätzen sind
3.1.17.3	Entschädigungsleistungen für durch das Vorhaben in Ihrer Existenz bedrohte Anlieger

3.1.18	Baustellen-Informationsschild mit Hinweis auf die Förderung durch den ZV go.Rheinland
3.1.19	Bauwerksbücher, Bestandspläne und datenmäßige Erfassung für Ingenieurbauwerke
3.2	Wertausgleich
3.2.1	Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so haben sich diese angemessen an den zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
3.2.2	Die Beteiligung gilt auch, wenn ein Dritter durch die geförderte Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil etwa durch Erneuerung oder Verbesserung seiner Anlagen erhält.
3.2.3	Der Wertausgleich wird auf 50 v. H. festgelegt; es sei denn, der Dritte weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Wertausgleich angemessen ist.
3.3	Schienengebundener ÖPNV (Straßenbahnen, SPNV), ZOB's, Nahverkehrsanteil
3.3.1	Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen werden außerdem zum Bau und Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:
3.3.1.1	Sicherungsposten (nicht jedoch deren Ausbildung)
3.3.1.2	Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen
3.3.1.3	Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung
3.3.1.4	Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen für Fahrgäste
3.3.1.5	ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen (Reservebauteile nur nach Maßgabe der für die technische Abnahme vorgeschriebenen notwendigen Erstausrüstung)
3.3.1.6	Anlagen zur Fahrgastinformation und Videoüberwachung, Notrufeinrichtungen
3.3.1.7	ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung
3.3.1.8	Schlussreinigung
3.3.1.9	Erstausrüstung für Brandschutz und notwendige Ersatzteile
3.3.2	Bei Mischnutzungen von Verkehrsanlagen des schienengebundenen ÖPNV (SPNV, Straßenbahnen) – z. B. kommerzielle Nutzung, Fern-, Güter- und Nahverkehr – ist nur der entsprechende Nahverkehrsanteil zuwendungsfähig, soweit nicht eine weit überwiegende Nutzung durch den ÖPNV (SPNV, Straßenbahnen) vorliegt.
3.3.3	Wirtschaftlichkeitsausgleich für nach Bundesschienenausbauwegesgesetz geförderte Anlagen der DB AG in besonders begründetem Ausnahmefall
3.4	Eigenleistungen
3.4.1	Bei Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellten Personalkostenansätze für Kostenrechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten.

3.4.2	Bei Zuwendungsempfängern, die nicht das öffentliche Besoldungs-/ Vergütungsrecht anwenden, sind folgende Vergütungsgruppen zugrunde zu legen: <table data-bbox="480 300 1241 434"> <tr> <td>Diplomingenieur(in) (TU/TH)</td><td>TVÖD EG 14</td></tr> <tr> <td>Diplomingenieur(in) (FH)</td><td>TVÖD EG 11</td></tr> <tr> <td>nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)</td><td>TVÖD EG 8</td></tr> <tr> <td>weitere(r) Mitarbeiter(in)</td><td>TVÖD EG 5</td></tr> </table> Es sind die Personalkostenansätze für die nachgeordneten Bundesbehörden ohne die sonstigen Personalgemeinkosten anzuwenden, und zwar die maßgeblichen Sätze zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.	Diplomingenieur(in) (TU/TH)	TVÖD EG 14	Diplomingenieur(in) (FH)	TVÖD EG 11	nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)	TVÖD EG 8	weitere(r) Mitarbeiter(in)	TVÖD EG 5
Diplomingenieur(in) (TU/TH)	TVÖD EG 14								
Diplomingenieur(in) (FH)	TVÖD EG 11								
nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)	TVÖD EG 8								
weitere(r) Mitarbeiter(in)	TVÖD EG 5								
3.5	Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere <u>nicht</u> gerechnet:								
3.5.1	Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten								
3.5.2	Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Fördervorhaben verursacht werden								
3.5.3	Schaffung von Ersatzparkraum der Vorhabenträgerin bzw. des Vorhabenträgers,								
3.5.4	Ablösung von Betriebs- und Erhaltungskosten nach § 15 Abs. 4 EKrG								
3.5.5	Finanzierungskosten								
3.5.6	Ersatzmaßnahmen und bau- und betriebstechnische Nachrüstungen, soweit ein verkehrlicher Nutzen nicht gegeben ist								
3.5.7	künstlerische Ausgestaltung								
3.5.8	Anteile Dritter								
3.5.9	Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG – (SGV.NRW 610) für straßenbauliche Maßnahmen.								
3.5.10	Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen								
3.6	Sonstiges								
3.6.1	Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer Fördermaßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Kosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlagen Dritter um Verkehrswege oder Verkehrsanlagen handelt.								
3.6.2	Die Zuordnung von Ausgaben als zuwendungsfähig oder nicht zuwendungsfähig gilt unabhängig davon, ob diese von der Vorhabenträgerin bzw. vom Vorhabenträger, von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger oder in dessen Auftrag von einem Dritten bzw. einer Dritten oder einem Auftragnehmer bzw. einer Auftragnehmerin erbracht werden.								

Gesonderte Regelungen

Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Umleitungsstrecken

1	Herrichtung der Umleitungsstrecke
1.1	Die notwendigen Ausgaben für die Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
1.2	In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.
2	Ersatzverkehr
2.1	Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge und/oder die Beauftragung des erforderlichen Personals zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen (evtl. auch zur Ausmusterung vorgesehenen) Fahrzeugen und/oder vorhandenem Personal durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Erbringung des Ersatzverkehrs vertraglich geschuldet ist. Dass der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen und/oder vorhandenem Personal durchgeführt werden kann, ist nachzuweisen.
2.2	Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Restwert der erworbenen Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben (Verkehrswert oder Verkaufserlös, falls dieser höher ist), abzusetzen. Der Restwert ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu belegen. Bis dahin sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fahrzeugbeschaffung vorläufig aus dem Verhältnis einer linearen Abschreibung der Fahrzeuge zur veranschlagten Umleitungsdauer festzusetzen.
3	Betriebserschwernisse
3.1	Kosten für Betriebserschwernisse, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.
4	Vorteilsausgleich
4.1	Erwirbt der Bauträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst förderungsfähig ist.
4.2	Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Gesonderte Regelungen

Vorsorgemaßnahmen

1	Begriffsbestimmung
	Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden, deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist.
2	Grundsätze
2.1	Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In begründeten Fällen kann eine andere Kostenabgrenzung sinnvoll sein.
2.2	Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig, wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und gefördert wird und soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben tatsächlich verwendet wird.
2.3	Zur Vermeidung der Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO ist für die spätere Förderung des Zweitvorhabens die Genehmigung der Vorsorge vor Maßnahmenbeginn erforderlich. Darin ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird. Diese Genehmigung soll nur dann erfolgen, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch oder betrieblich nicht oder nur mit großem Aufwand durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.
3	Verfahren
3.1	Die Vorsorgemaßnahme ist zu beschreiben und darzustellen. Die technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung mit dem Erstvorhaben ist zu begründen. Die durch sie bedingten Kosten sind anzugeben. Für das Zweitvorhaben sind Unterlagen in Anlehnung an die Anmeldung für das jeweilige Förderprogramm beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ermöglichen.
3.2	Sofern das Erstvorhaben nach § 12 ÖPNVG NRW aus dem Maßnahmenkatalog des ZV go.Rheinland gefördert werden soll, kann der Antrag auf Anerkennung der Vorsorgemaßnahme in den entsprechenden Finanzierungsantrag einbezogen werden.
3.3	Sofern das Erstvorhaben nicht im Maßnahmenkatalog des ZV go.Rheinland gefördert wird, ist zur Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein gesonderter Antrag zu stellen. Hierzu sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen, in denen das Erstvorhaben dargestellt ist.
3.4	Über den Antrag auf Anerkennung als Vorsorgemaßnahme entscheidet der ZV go.Rheinland.

Gesonderte Regelungen**Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben****Bushaltestellen**

Lage	Bauart	Straßenbaulast-träger	Barrierefreier Ausbau	Warte- und Aufstellfläche für Fahrgäste	Grunderwerb	Ausstattung	Bushaltefläche bei neuer Busbucht	Anpassungstreifen	Bemerkungen
Inner-orts	Buskap oder Fahrbahnrand-haltestelle	Gemeinde / Kreis	X	X	X	X		X	
		Bund/Land = Straßen.NRW (geteilte Baulast)	X	X	X	X		X	
	Busbucht	Gemeinde / Kreis	X	X	X	X	A	(X)	
		Bund/Land = Straßen.NRW (geteilte Baulast)	X	X	X	X	---	(X)	
Außer-orts	Fahrbahnrand-haltestelle	Gemeinde / Kreis	X	X	X	X		X	Lt. RAL an schwächer belasteten Straßen oder untergeordneten Knotenpunkten möglich.
		Bund/Land = Straßen.NRW	X	X	X	X		X	
	Busbucht	Gemeinde / Kreis	X	X	X	X	X	(X)	Lt. RAL an stärker belasteten Straßen.
		Bund/Land = Straßen.NRW	B	B	B	X	B	(B)	

X grundsätzlich förderfähig

A Anlage Bushaltestellenbucht nur im Ausnahmefall nach Kriterien der RAST förderfähig und wenn nicht mit einer Maßnahme des kommunalen Straßenbaus gefördert werden kann.

B Förderfähig nur bei besonderer Anforderung an Warte- und Aufstellfläche (z. B. Schule, Betrieb), die über Aufgaben des Straßenbaulastträgers hinausgehen.

(X) (B) X bzw. B nur an bestehender Busbucht

--- nicht förderfähig

Übersicht zu den Formularen

Seite

Antragsteller/in

F-1	Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung	59
F-1.1	Unterlagen zur Anmeldung	63
F-2	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	65
F-2.1	Unterlagen zum Antrag	71
F-2.2	Unterlagen zum Antrag: Bushaltestellen – Übersicht	73
F-2.3	Unterlagen zum Antrag: Bushaltestellen – Detail	74
F-2.4	Grunderwerb und Entschädigung	75
F-2.5	Anlage Haushalt	77
F-2.6	Unterlagen zum Antrag: Mobilstationen - Übersicht	79
F-2.7	Unterlagen zum Antrag: Mobilstationen - Detail	80
F-3	Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben	81
F-4	Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung	
F-4.1	ohne Quote	83
F-4.2	mit Quote	85
F-6	Ausgabebblatt	87
F-7	Verwendungsnachweis	89

Zweckverband go.Rheinland

F-8	Zuwendungsbescheid	93
F-9	Bescheid zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns	99

Hinweis

Die Formulare sind zum Download auf der Homepage des go.Rheinland eingestellt:

wir.gorheinland.com.

Ein direkter Datei-Download (ZIP-Dateien) ist auch [hier](#) möglich.

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Anmeldung

**Zweckverband go.Rheinland
Deutzer Allee 4
50679 Köln**

Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung)

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal

1. Anmeldende Stelle	
Name / Bezeichnung	
Anschrift	Straße
	PLZ/Ort
	Kreis
	Postfach-Nr.
	PLZ zum Postfach
	PLZ für Großkunden
Auskunft erteilt	Name / Tel.
	Name / Tel.
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
	E-Mail-Adresse
Gemeindekennziffer (nur bei Gemeinden)	
2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zustand	
Durchführungszeitraum	von/bis /
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt	
3. Gesamtkosten (Summe der Ausgaben für Grunderwerb, Bau sowie Planung und Vorbereitung)	
3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/ EUR	
3.2 Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/ EUR gemäß Anlage F-3	
3.3 Beantragte Zuwendung/ EUR	

4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20 und folgende
	in Tausend Euro		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 Abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben			
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			
5. Angemeldete Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss EUR	Schuldendiensthilfen EUR	v.H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Summe			

6. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 6.1 die ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland – ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland mit den Gesonderten Regelungen (Anlagen G-1 bis G-5 zu der Richtlinie) – beachtet wurde.
- 6.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes (einschließlich der hierfür erforderlichen Leitungsverlegungen) nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird;
bzw. um die Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO zu beseitigen, eine bereits durchgeführte Teilleistung vor Ihrer Ausführung als Vorsorgemaßnahme anerkannt worden ist.
- 6.3 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmenbeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird;
- 6.4 ich zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt bin,
- ☐ berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 6.5 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört werden;
- 6.6 bei der Planung und Ausgestaltung den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, älteren Menschen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);
- 6.7 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;
(nur bei Anmeldungen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen)
- 6.8 eine Förderung aus anderen Finanzierungsquellen geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;
Begründung:
- (nur bei Park- and Ride-/Bike- and Ride-Anlagen)
- 6.9 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs
- ☐ unentgeltlich
- ☐ gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.
- (nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)
- 6.10 mir bekannt ist, dass mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

6.11 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

- ☐ nicht erforderlich ist,
☐ genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- ☐ im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
☐ im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
☐ im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

6.12 mir bekannt ist, dass meine Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung und zur Projektverwaltung im automatisierten Verfahren gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Bearbeitung der Anmeldung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

- ☐ erteilt ☐ nicht erteilt

6.13 die Angaben in dieser Anmeldung (einschließlich Anmeldeunterlagen) vollständig und richtig sind.

7. Anlagen

gemäß Anlage F-1.1 zur Anlage

Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband go.Rheinland zulässig.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name, Funktion)

Anmeldeunterlagen (Anlage F-1.1)

Von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller der Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung) beizufügende Anlagen

1. **Erläuterung des Vorhabens**
2. **Soweit für die jeweilige Maßnahme zutreffend:**
 - 2.1 Ggf. Darlegung,
 - a. warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
 - b. dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind,
 - c. es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist,
 - 2.2 Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen, erfolgt ist.
 - 2.3 Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen.
 - 2.4 Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten), falls bereits Erkenntnisse vorliegen.
 - 2.5 Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren).
 - 2.6 Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung (gem. Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)).
 - 2.7 Darstellung, dass bei Maßnahmenpaketen von Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadtbahn-, Straßenbahn- oder Bushaltestellen zur barrierefreien Gestaltung die Haltestellen Bestandteil eines Maßnahmenkonzeptes mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV sind.
 - 2.8 Bei einer Park-and-Ride-Anlage (P&R) und einer Bike-and-Ride-Anlage (B&R) ist der Stellplatzbedarf bei mehr als 10 Stellplätzen in angemessener Weise nachzuweisen. Bei Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) ist der Stellplatzbedarf durch ein Busbelegungskonzept nachzuweisen.
 - 2.9 Je nach anmeldender Stelle: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes.
 - 2.10 Vereinfachte Kostenberechnung
 - 2.11 Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes
 - 2.12 geeigneter Lageplan mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten / Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits im Bau befindlicher oder fertig gestellter Abschnitte.

Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband go.Rheinland zulässig.

Bitte senden Sie Ihren Antrag zusätzlich auch in elektronischer Form per E-Mail an investitionsfoerderung@gorheinland.com. Die entsprechenden Muster sind auf der Internetseite des go.Rheinland www.gorheinland.com eingestellt.

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Antrag

Zweckverband go.Rheinland
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Antrag zur Gewährung einer Zuwendung
nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung)

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal

1. Antragstellerin / Antragsteller	
Name / Bezeichnung	
Anschrift	Straße
	PLZ/Ort
	Kreis
	Postfach-Nr.
	PLZ zum Postfach
	PLZ für Großkunden
Auskunft erteilt	Name / Tel./ Telefax-Nr.
	Name / Tel./ Telefax-Nr.
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
	E-Mail-Adresse
Bankverbindung	IBAN
	BIC
	Bezeichnung Kreditinstitut
Gemeindekennziffer (nur bei Gemeinden)	
2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis /
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt	

3. Gesamtkosten (Summe der Ausgaben für Grunderwerb, Bau sowie Planung und Vorbereitung)				
3.1	Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung		EUR	
3.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben gem. Anlage F-3		EUR	
3.3	Beantragte Zuwendung		EUR	
4. Finanzierungsplan				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20	20	20 und ff
		in Tausend Euro		
	1	2	3	4
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3	Abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben			
4.5	Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6	Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7	Eigenanteil			
5. Beantragte Förderung				
	Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss EUR	Schuldendiensthilfe EUR	v.H. von Nr. 4.4
	1	2	3	4
	Summe			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 die ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland – ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) ZV go.Rheinland mit den Gesonderten Regelungen (Anlagen G-1 bis G-5 zu der Richtlinie) – beachtet wurde.
- 8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes (einschließlich der hierfür erforderlichen Leitungsverlegungen) nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde; bzw. um die Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO zu beseitigen, eine bereits durchgeführte Teilleistung vor ihrer Ausführung als Vorsorgemaßnahme anerkannt worden ist.
- 8.3 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmenbeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird;
- 8.4 bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabebestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-P bzw. ANBest-G (Anlage zur VV bzw. VVG zu § 44 LHO) eingehalten werden;
- 8.5 ich zum Vorsteuerabzug
 - ☐ nicht berechtigt bin,
 - ☐ berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.6 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) oder der/den Behindertenvertreterin(nen) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigefügt sind;

- 8.7 bei der Planung und Ausgestaltung den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, älteren Menschen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wurde (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);
- 8.8 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;
- 8.9 mir bekannt ist, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sind;
- 8.10 a) die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
b) sie/er keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt;
- (nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen)
- 8.11 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;
Begründung:
- (nur bei Park-and-ride- / Bike-and-ride-Anlagen)
- 8.12 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs
- ☐ unentgeltlich
- ☐ gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.
- (nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)
- 8.13 mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen ist;
- (nur für den gemeindlichen Bereich)
- 8.14 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept
- ☐ nicht erforderlich ist,
- ☐ genehmigt/noch nicht genehmigt ist.
- Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist
- ☐ im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
- ☐ im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
- ☐ im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

- 8.15 ich damit einverstanden bin, dass meine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen oder führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft.

Die Einwilligung wird:

☐ erteilt

☐ nicht erteilt

- 8.16 dass ich mich zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichte und diese stets, insbesondere vor der Veröffentlichung von Pressemitteilungen oder der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, mit der Bewilligungsbehörde abstimme.

- 8.17 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

gemäß Anlage F-2.1 zum Antrag

Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

Antragsunterlagen (Anlage F-2.1)

Von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller dem Antrag zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung) beizufügende Anlagen

1. Erläuterungsbericht mit folgenden Inhalten:
 - a. Ausführliche Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität
 - b. Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist
 - c. Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen
 - d. Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen
 - e. Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten)
2. Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
3. Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabenplanung
4. Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
5. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster der Anlage F-3
6. Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen
7. Bauzeitenplan
8. Liniennetzplan
9. Übersichtsplan des Vorhabens
10. Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1000), Höhenplänen (M: 1:1000/100), Regelquerschnitt (M: 1:100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) – soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, Park-and-ride-Anlagen) erforderlich – Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen und Oberflächenwiederherstellung sowie Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnis (F-2.4)
11. Anlage Bus (F-2.2, F-2.3), Anlage Mobilstationen (F-2.6, F-2.7)
12. Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen gemäß Abschnitt 1.4.2 Nr. b) der ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes go.Rheinland (ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland)
13. Maßnahmenkonzept mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV bei Maßnahmenpaketen von Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadt-, Straßenbahn- oder Bushaltestellen zur barrierefreien Gestaltung

Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind nur im Einvernehmen mit dem ZV go.Rheinland zulässig.

Bitte senden Sie Ihren Antrag zusätzlich auch in elektronischer Form per E-Mail an investitionsfoerderung@gorheinland.com. Die entsprechenden Muster sind auf der Internetseite des go.Rheinland wir.gorheinland.com eingestellt.

Anlage Bus (F-2.2) zum Antrag: Übersicht

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Ort	Haltestelle	Buslinie/n	Folgende Einzelmaßnahmen sind im Rahmen des Haltestellenantrags vorgesehen (Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)															Gesamtausgaben
				Warteflächen für Fahrgäste	Anfahrbord für Niederflurbusse	taktiler Blindenleitsstreifen	Drängelschutzgitter	Abfallbehälter	Beleuchtungsanlagen	Informationsvitrinen und -säulen	Haltestellenschild	Wegweiser	Anpassung an das Umfeld	Wetterschutz-einrichtungen (Anzahl)	Fahrradbügel überdacht (Anzahl)	Grunderwerb			
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			
16																			
17																			
18																			
19																			
20																			
21																			
22																			
23																			
24																			
25																			

Anlage Bus (F-2.3) zum Antrag: Detail

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

ÖPNV-Invest-RL Zweckverband go.Rheinland - ANLAGE F-2.3 (4/2023)

Anlage Bus (F-2.3) zum Antrag: Detail

Ort:
Haltestelle:
Lfd. Nr. der Haltestelle:
Richtung:
Buslinie/n:

Bestandsaufnahme (Bitte Foto(s) einfügen):

--

Heutiger Bestand (bitte ankreuzen bzw. eintragen):

	Warteflächen für Fahrgäste	Anfahrbord für Niederflrbusse	taktiler Blindenleitsstreifen	Drängelschutzgitter	Abfallbehälter	Beleuchtungsanlagen	Informationsvitrinen und -säulen	Haltestellenschild	Wegweiser	Anpassung an das Umfeld	Wetterschutz-einrichtungen (Anzahl)	Fahrradbügel überdacht (Anzahl)		
Vorhanden														
Erneuerungsbedürftig														

Anlage Grunderwerb und Entschädigung (F-2.4) zum Antrag

Betriebsstufe

Grunderwerb, Entschädigung und nachrichtlich Abbruch

Seite 75

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Anlage Haushalt (F-2.5) zum Antrag

Die Anlage ist auf Anforderung des ZV go.Rheinland zeitnah zur Bewilligung einzureichen.

Rücksendung an:

Zum Antrag vom: _____

Zweckverband go.Rheinland

Deutzer Allee 4

50679 Köln

Zuwendung an Gemeinden nach §§ 12, 13 ÖPNVG NRW

Beteiligung der Kommunalaufsicht nach Nr. 2.6 VVG zu § 44 LHO NRW als Voraussetzungen für die Bewilligung eines Fördervorhabens oder für die Erteilung eines vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginns

Antragsteller/in: _____

Bezeichnung der Maßnahme: _____

Ordnungsmerkmal (OM): _____

Gesamtkosten: _____ EUR zuwendungsfähige Kosten: _____ EUR

Zuwendung: _____ EUR Eigenanteil: _____ EUR

Beiträger Dritter: _____ EUR vorgesehene Förderung von _____ bis _____

Veranschlagung im kommunalen Haushalt (Haushaltsstelle): _____

Veranschlagung der Vorfinanzierungskosten (Haushaltsstelle): _____

Bereitstellung der Zuwendungen in _____ mit _____ EUR

in _____ mit _____ EUR

in _____ mit _____ EUR

in _____ mit _____ EUR

Für die Haushaltsführung ist ein Haushaltssicherungskonzept oder Haushaltssanierungsplan

☐ nicht erforderlich ☐ genehmigt ☐ noch nicht genehmigt

Falls genehmigt / noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- ☐ im genehmigten Haushaltssicherungskonzept oder Haushaltssanierungsplan enthalten.
- ☐ im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept oder Haushaltssanierungsplan enthalten.
- ☐ im genehmigten / noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept oder Haushaltssanierungsplan nicht enthalten.
- ☐ Das Vorhaben erfüllt bei einer Bewilligung während der vorläufigen Haushaltsführung die Kriterien des § 82 GO NRW, weil ...

Bei erforderlicher Zustimmung durch die Kommunalaufsicht:

- ☐ Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. Genehmigung des Haushalts(sanierungsplans) ist in Kopie beigelegt (ANLAGE)

Für den/die Antragsteller/in

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage Mobilstationen (F-2.6) zum Antrag: Übersicht

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Ort	Haltestelle/ Verkehrs- station des SPNV	Linien	Folgende Einzelmaßnahmen sind im Rahmen des Mobilstationsantrags vorgesehen (Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)																				Gesamtausgaben	
				Mindestanforderungen Mobilstation (* = wahlweise oder in Kombination)														Weitere Einzelmaßnahmen							
				Wetterschutz / Fahrgastunterstand (Anzahl)	Sitzgelegenheiten	Beleuchtungsanlage	Fahrgastinformationsanzeiger	Uhr (soweit keine Anzeige auf dem Fahrgastinformationsanzeiger)	Informationsvitrinen und/oder -Informationssäulen	B+R-Stellplätze in abschließbaren Sammelanlagen (Anzahl) *	B+R-Stellplätze überdacht (Anzahl) *	B+R-Fahrradboxen (Anzahl) *	Wegweisung	Barrierefreier Ausbau: Stufenfreiheit	Barrierefreier Ausbau: taktiller Blindenleitsstreifen	Mobilfunkempfang oder WLAN	einheitliches Erscheinungsbild nach dem Gestaltungsleitfaden NRW	Anfahrbord für Niederflurbusse	Drängelschutzgitter	Abfallbehälter	Haltestellenschild	Anpassung an das Umfeld	Fahrradbügel (nicht überdacht)		Grunderwerb
1																									
2																									
3																									
4																									
5																									
6																									
7																									
8																									
9																									
10																									
11																									
12																									
13																									
14																									
15																									
16																									
17																									
18																									
19																									
20																									
21																									
22																									
23																									
24																									
25																									

Anlage Mobilstationen (F-2.7) zum Antrag: Einzelne Standorte

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Ort:
Standort/Haltestelle:
Lfd. Nr.:

Bestandsaufnahme (Bitte Foto(s) einfügen):

Heutiger Bestand (bitte ankreuzen bzw. eintragen):

	Mindestanforderungen Mobilstation (* = wahlweise oder in Kombination)													
	Wetterschutz / Fahrgastunterstand (Anzahl)	Sitzgelegenheiten	Beleuchtungsanlage	Fahrgastinformationsanzeiger	Uhr (soweit keine Anzeige auf dem Fahrgastinformationsanzeiger)	Informationsvitriolen und/oder -Informationssäulen	B+R-Stellplätze in abschließbaren Sammelanlagen (Anzahl) *	B+R-Stellplätze überdacht (Anzahl) *	B+R-Fahrradboxen (Anzahl) *	Wegweisung	Barrierefreier Ausbau: Stufenfreiheit	Barrierefreier Ausbau: taktile Blindenleittstreifen	Mobilfunkempfang oder WLAN	einheitliches Erscheinungsbild nach dem Gestaltungsleitfaden NRW
Vorhanden														

	Weitere Einzelmaßnahmen													
	Anfahrbord für Niederflurbusse	Drängelschutzgitter	Abfallbehälter	Haltestellenschild	Anpassung an das Umfeld	Fahrradbügel (nicht überdacht)	Grunderwerb							
Vorhanden														

Beigefügte Unterlagen:

Gegenstand	beigefügt
(1) Planungs- und Betreiberkonzept zum Ausbau zur Mobilstation mit Erläuterungen zur Örtlichkeit bzgl. sozialer Kontrolle und Sicherheit, zu Reinigungs-/Wartungsarbeiten und Grünpflege sowie zu Eigentumsverhältnissen und Zuständigkeiten für die Flächen und Ausstattungselemente.	
(2) Bestätigung, dass der Standort bis zur Fertigstellung der Fördermaßnahme alle Mindestanforderungen an eine Mobilstation erfüllt.	
(3) Erläuterung zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im schienengebundenen kommunalen ÖPNV sowie im SPNV gemäß Nahverkehrsplan der ÖPNV-/SPNV-Aufgabenträger.	

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - Anlage F-3 (9/2025) Ermittlung der zwf. Ausgaben

Anlage zum Antrag vom:

Vorhaben:

Ordnungsmerkmal:

Gesamtkosten EUR

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1. Grunderwerbsausgaben

..... EUR

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, StrWG NRW, EKrG, BauGB, KAG usw.

..... EUR*

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben

..... EUR

insgesamt abzusetzen

..... 0,- EUR = 0,- EUR

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben

..... 0,- EUR 0,- EUR

2. Bauausgaben

..... EUR

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, StrWG NRW, EKrG, BauGB, KAG usw.

..... EUR*

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Bauausgaben

..... EUR

c) Umsatzsteuer, falls nicht zuwendungsfähig

..... EUR

d) Wert der anfallenden Stoffe bzw. Erlöse aus ihrer Veräußerung, soweit nicht bei den Einheitspreisen berücksichtigt

..... 0,- EUR

e) Ausgaben für Planung und Vorbereitung

..... 0,- EUR

insgesamt abzusetzen

..... 0,- EUR = 0,- EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben (Zwischensumme)

..... 0,- EUR

davon (zur Berechnung der Planungskostenpauschale**):

c) zwf. Bauausgaben
(für 10 v. H. Pauschale)

..... EUR

Planungskostenpauschale:

..... 0,- EUR = 0,- EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben insgesamt

..... 0,- EUR 0,- EUR

3. Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt

..... 0,- EUR

* Aufschlüsselung gemäß Anlage

** Ausgaben für Planung und Vorbereitung gem. ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland, Abschnitt: 1.6.3.3

Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung – ohne Quote

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - Anlage F-4.1 (4/2023) - ohne Quote -

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Ort/Datum

Telefon:

Auskunft erteilt:

Zweckverband go.Rheinland
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung für

zum Zuwendungsbescheid

Ordnungsmerkmal:

Nr.

vom:

Fördersatz

%

A. Ermittlung der Höhe der Auszahlung

1. Nach dem Zuwendungsbescheid betragen / beträgt die

1.1 Gesamtausgaben

EUR

1.2 zuwendungsfähige Ausgaben

EUR

1.3 Zuwendung

EUR

2. Bereits erhaltene Teilzahlungen in den Vorjahren

EUR

3. Somit noch offene Zuwendungen

0 EUR

4. Für die o. g. Maßnahme sind bis zum

4.1 entsprechend Spalte 10 des Ausgabenblattes (Anlage F-6)

zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von

EUR

geleistet worden.

4.2 innerhalb von 2 Monaten werden weitere Ausgaben fällig in Höhe von

EUR

4.3 Summe

0 EUR

5. Zulässige Teilzahlungen für die Ausgaben nach Nr. 4

(Summe 4.3 x Fördersatz)

0 EUR

6. Für die o. g. Maßnahme bisher für das laufende Haushaltsjahr

bewilligte Zuwendungen

EUR

7. Im laufenden Haushaltsjahr bereits erhaltene Zuwendungen /

zurückgezahlte Zuwendungen (mit Minuszeichen angeben)

EUR

8. Somit im laufenden Haushaltsjahr noch abrufbare Zuwendungen

0 EUR

9. Für das laufende Haushaltsjahr wird hiermit eine (weitere)Auszahlung beantragt in Höhe von

EUR

nachrichtlich:

10. Somit sind nach Auszahlung im laufenden Haushaltjahr noch
Zuwendungen in Höhe von
abrufbar.

0 EUR

Es wird erklärt, dass sich die zur Auszahlung beantragte Zuwendung auf zuwendungsfähige Ausgaben bezieht, die durch Zuwendungsbescheid anerkannt sind.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach ihrer Auszahlung alsbald, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, zweckentsprechend zu verwenden oder ansonsten zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen sind. Die Zuwendung bitte ich zu überweisen an ¹⁾

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Haushaltsstelle / Kassenzeichen:

gewünschter Auszahlungstermin:

B. Stand der (baulichen) Umsetzung (verpflichtend auszufüllen, soweit zutreffend)

1. Der (Bau-/Liefer-/Dienstleistungs-) Auftrag wurde erteilt am:
2. Mit den (Bau-) Arbeiten wurde begonnen am:
3. Die Maßnahme wurde (baulich) fertiggestellt am (Abnahmedatum):
4. Die Maßnahme wurde in Betrieb genommen am:

rechtsverbindliche Unterschrift

Name, Funktion

¹⁾ Ggf. Bankverbindung des Eigenbetriebs, soweit dieser das Vorhaben durchführt.

Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung – mit Quote

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

ÖPNV-Invest-RL (- ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - Anlage F-4.2 (4/2023) - mit Quote -

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Ort/Datum

Telefon:

Auskunft erteilt:

Zweckverband go.Rheinland
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung für

zum Zuwendungsbescheid

Ordnungsmerkmal:

Nr.

vom:

Fördersatz %

A. Ermittlung der Höhe der Auszahlung

1. Nach dem Zuwendungsbescheid betragen / beträgt die

1.1 Gesamtausgaben

EUR

1.2 zuwendungsfähige Ausgaben

EUR

1.3 Zuwendung

EUR

1.4 Verhältnis von 1.2 zu 1.1 = Auszahlungsquote

%

2. Bereits erhaltene Teilzahlungen in den Vorjahren

EUR

3. Somit noch offene Zuwendungen

0 EUR

4. Für die o.g. Maßnahme sind bis zum

4.1 entsprechend Spalte 10 des Ausgabenblattes (Anlage F-6)

zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von

EUR

geleistet worden.

4.2 innerhalb von 2 Monaten werden weitere Ausgaben fällig in Höhe von

EUR

4.3 Summe

0 EUR

4.4 Summe x Auszahlungsquote

EUR

5. Zulässige Teilzahlungen für die Ausgaben nach Nr. 4

EUR

(Summe 4.4 x Fördersatz)

6. Für die o. g. Maßnahme bisher für das laufende Haushaltsjahr

bewilligte Zuwendungen

EUR

7. Im laufenden Haushaltsjahr bereits erhaltene Zuwendungen /

zurückgezahlte Zuwendungen (mit Minuszeichen angeben)

EUR

8. Somit im laufenden Haushaltsjahr noch abrufbare Zuwendungen

0 EUR

9. Für das laufende Haushaltsjahr wird hiermit eine (weitere)Auszahlung beantragt in Höhe von

EUR

nachrichtlich:

10. Somit sind nach Auszahlung im laufenden Haushaltjahr noch
Zuwendungen in Höhe von
abrufbar.

0 EUR

Es wird erklärt, dass sich die zur Auszahlung beantragte Zuwendung auf zuwendungsfähige Ausgaben bezieht, die durch Zuwendungsbescheid anerkannt sind.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach ihrer Auszahlung alsbald, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, zweckentsprechend zu verwenden oder ansonsten zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen sind. Die Zuwendung bitte ich zu überweisen an ¹⁾

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Haushaltsstelle / Kassenzeichen

gewünschter Auszahlungstermin:

B. Stand der (baulichen) Umsetzung (verpflichtend auszufüllen, soweit zutreffend)

1. Der (Bau-/Liefer-/Dienstleistungs-) Auftrag wurde erteilt am:
2. Mit den (Bau-) Arbeiten wurde begonnen am:
3. Die Maßnahme wurde (baulich) fertiggestellt am (Abnahmedatum):
4. Die Maßnahme wurde in Betrieb genommen am:

rechtsverbindliche Unterschrift

Name, Funktion

¹⁾ Ggf. Bankverbindung des Eigenbetriebs, soweit dieser das Vorhaben durchführt.

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Ausgabeblatt für Haushaltsjahr 20...
(fortgeschrieben)

Ordnungsmerkmal:

Mit der Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der u. a. Positionen sowie für den Fall der Vorlage nur der im Vergleich zum Vorjahr neu hinzugekommenen Positionen die Gültigkeit der Positionen in den bisher vorgelegten Ausgabeblättern.

[illegible]

Gesamt				
--------	--	--	--	--

Ein elektronisch ausfüllbares aktuelles Muster steht [hier](#) zum Download (ZIP-Dateien) zur Verfügung.

Muster Verwendungsnachweis

ÖPNV-Invest-RL (-ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - ANLAGE F-7 (4/2023) Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger

Ort ..., den Datum ...

Telefon:

Auskunft erteilt:

Zweckverband go.Rheinland
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Verwendungsnachweis

(Anteilfinanzierung)

Betr. (Maßnahme):

Ordnungsmerkmal (OM):

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			
			Zuweisungen
			Gesamt
vom	Nr.	über	EUR
vom	Nr.	über	EUR
vom	Nr.	über	EUR
vom	Nr.	über	EUR
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt			EUR
Es wurden ausgezahlt			EUR
Es werden noch erwartet			EUR

ÖPNV-Invest-RL (-ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - ANLAGE F-7 (4/2023) Verwendungsnachweis

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	%	EUR	%
Zuwendungen des Landes nach § 12 ÖPNVG NRW (einschl. noch zu erwartender Beträge)				
Leistung Dritter (z.B. KAG-Beiträge, Ablösebeträge, sonstige Kostenträger usw.)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch sonstige Fördergeber				
Eigenanteil (bezogen auf die zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben)				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgabengliederung gemäß Zuwendungsbescheid	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Grunderwerbsausgaben				
Bauausgaben				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung	Differenz
	EUR	EUR	EUR
Ausgaben (Nr. II. 2.)			
Einnahmen (Nr. II. 1.)			

Seite 2 von 4

ÖPNV-Invest-RL (-ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - ANLAGE F-7 (4/2023) Verwendungsnachweis

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass	
☐	die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
☐	die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
☐	die Ergebnisse der Prüfung des Antrags (einschließlich der ergänzend vermerkten Einzelergebnisse) beachtet wurden,
☐	für die Zuwendungen bei den Ausgaben alle Rechnungen unter Ausnutzung möglicher Skonti zu Grunde gelegt wurden,
☐	die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände (bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden: -soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen-) vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name, Funktion)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Die Maßnahme wurde im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.	
Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.	
Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mit	 EUR festgestellt
Die Zuwendung beträgt	
Insgesamt	 EUR
..... (Ort/Datum)	 (Unterschrift/Name)

ÖPNV-Invest-RL (-ITCS/EFM -) Zweckverband go.Rheinland - ANLAGE F-7 (4/2023) Verwendungsnachweis**VI. Anlagen****1. Sachbericht**

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a.:

- Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss,
- Nachweis des Personals
- Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme (z.B. Belegungszahlen)
- etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan unter Angabe der jeweiligen Änderungsanzeigen (Datum)
- soweit technische Dienststellen oder Prüfstellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen,

2. Fotodokumentation

- Fotodokumentation der fertiggestellten Maßnahme (bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen).

3. Ausgabeblatt (Anlage F-6)**4. Ausgabengegenüberstellung**

- positionsscharfe Gegenüberstellung der Ausgaben aus Antrag und Verwendungsnachweis



Zweckverband go.Rheinland · Deutzer Allee 4 · 50679 Köln

Gemeinde/Unternehmen u.s.w. (s. Nr. 2.4 VV zu § 12
ÖPNVG NRW)
sowie Name der natürlichen Person (z. B. Bürgermeister,
Geschäftsführer)

Zweckverband go.Rheinland

Der Verbandsvorsteher
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Tel. +49 (0) 221 20808-0
info@gorheinland.com

Az.: -OM Datum

Zuwendungsbescheid Nr. ... (Projektförderung)

Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV)

Ihr Antrag vom

Anlagen: Förderantrag mit Prüfvermerk

Bei Zuwendungen an Kommunen:

Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (GV) - ANBest-G (Stand

Bei Zuwendungen an andere als Kommunen:

Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -
ANBest-P (Stand

Baufachliche Nebenbestimmung - NBest-Bau (Stand

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag, der mit Prüfvermerk versehen und Bestandteil dieses
Zuwendungsbescheides ist (Anlage), bewillige ich Ihnen für die Zeit vom
bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von EUR.

(in Buchstaben: - Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks / Maßnahmebezeichnung)

Ordnungsmerkmal:

Sie finden uns auf dem Zurich Campus, direkt hinter dem Bahnhof Messe/Deutz.

Seite 1/5

Die Zweckbindung beträgt ... Jahre.

Soweit die Zweckbindung 20 Jahre beträgt, gilt für betriebstechnische Anlagenteile und Haltestelleneinrichtungen und Fahrradabstellanlagen (überdachte / nicht überdachte Fahrradständer/-bügel), soweit es sich nicht um ein Gebäude oder einen umbauten Raum handelt, eine Zweckbindungsdauer von 10 Jahren. Für Software ist die Zweckbindungsdauer auf 5 Jahre festgesetzt.

Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde geändert oder aufgehoben werden.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden. Eisenbahnanlagen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen auch nach Ablauf dieser Frist für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bereitzustellen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ... v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom über das Ergebnis der Prüfung des Antrages wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben:	...	EUR
zuwendungsfähige Planungsausgaben	...	EUR
zuwendungsfähige Bauausgaben	...	EUR
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	...	EUR

OM

Seite 2 von 5

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	insgesamt
Haushaltsjahr 2023	... EUR
Haushaltsjahr 2024	... EUR
Haushaltsjahr 2025	... EUR
Haushaltsjahr 2026	... EUR
Haushaltsjahr 2027	... EUR
Haushaltsjahr 2028	... EUR

nur bei Folgebescheid:

Aufgrund der bisher
erteilten
Zuwendungsbescheide
wurden in Vorjahren bereits
ausgezahlt:

... EUR

Rückzahlungen im
laufenden Haushaltsjahr:

... EUR

aus Zuweisungen aus Landesmitteln

Haushaltsjahr 2023	... EUR
Haushaltsjahr 2024	... EUR
Haushaltsjahr 2025	... EUR
Haushaltsjahr 2026	... EUR
Haushaltsjahr 2027	... EUR
Haushaltsjahr 2028	... EUR

nur bei Folgebescheid:

Aufgrund der bisher erteilten
Zuwendungsbescheide
wurden in Vorjahren bereits
ausgezahlt:

... EUR

Rückzahlungen im laufenden
Haushaltsjahr:

... EUR

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt in Abstimmung auf
das entsprechende Förderprogramm und das jährliche Haushaltsgesetz
vorbehalten.

OM

Seite 3 von 5

6. Auszahlung

Die Auszahlung kann erst dann erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf Rechtsmittel verzichten. Diese Erklärung bitte ich mir einzureichen.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G (*bei Kommunen*) / ANBest-P (*bei anderen als Kommunen*) ausgezahlt.

Die Anforderung ist mir in der Regel spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind jeweils mit dem „Mittelausgleich“ zu beantragen.

II.

Nebenbestimmungen

nur bei Folgebescheid:

Die Maßnahme ist vom bis durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Im Übrigen gelten die Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Nebenbestimmungen weiter, soweit sie nicht mit diesem Bescheid geändert werden.

sonst:

Die beigegeführten ANBest-G (*bei Kommunen*) / ANBest-P (*bei anderen als Kommunen*) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

Weitere Besondere Nebenbestimmungen gem. Abschnitt 1.5.1 und ggf. Zusätze für einzelne Fördergegenstände gem. Abschnitt 1.5.2 der ÖPNV-Invest-RL Zweckverband go.Rheinland

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

OM

Seite 4 von 5

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Zweckverband go.Rheinland

Unterschrift

OM

Seite 5 von 5



Zweckverband go.Rheinland - Deutzer Allee 4 - 50679 Köln

Gemeinde/Unternehmen u.s.w. (s. Nr. 2.4 VV zu § 12
ÖPNVG NRW)
sowie Name der natürlichen Person (z. B. Bürgermeister,
Geschäftsführer)

Zweckverband go.Rheinland

Der Verbandsvorsteher
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Tel. +49 (0) 221 20808-0
info@gorheinland.com

Az.: -OM Datum

**Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV)
(Maßnahmebezeichnung); OM:**

Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Anlagen: *Bei Zuwendungen an Kommunen:*

Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (GV) - ANBest-G (Stand)

Bei Zuwendungen an andere als Kommunen:

Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung -
ANBest-P (Stand)

Baufachliche Nebenbestimmung - NBest-Bau (Stand)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband go.Rheinland ist durch Ziffer 2.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW ermächtigt, in Einzelfällen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO) zuzulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll.

BESCHEID

I.

Auf Ihren Antrag vom genehmige ich für die oben genannte Maßnahme gemäß Ziffer 2.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Die Zustimmung für diesen vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Baubeginn gilt nur, soweit mit der Maßnahme bis zum begonnen wurde.

Sie finden uns auf dem Zurich Campus, direkt hinter dem Bahnhof Messe/Deutz.

Seite 1/3

Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass

1. mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO ein Anspruch auf eine spätere Förderung **nicht** begründet wird und
2. eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn die als Anlage beigefügten Bestimmungen der ANBest-G von Ihnen bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme dieser Zustimmung sinngemäß beachtet werden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte

Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband go.Rheinland

Unterschrift

OM

Seite 3 von 3

Weitere Informationen zur Investitionsförderung beim Zweckverband go.Rheinland

	<u>Seite</u>
Förderverfahren (Abbildungen)	101
Priorisierungsverfahren	103
Fundstellen	113
Stichwortverzeichnis	115
Ansprechpartner zur Investitionsförderung	119

Förderverfahren

Verfahrensablauf Finanzierung



Zuwendungsvoraussetzungen eines Projektes

Nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich

Berücksichtigung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung

Ausweisung in einem Verkehrsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan oder gleichwertigem Konzept

Ausweisung in einem Betriebskonzept bei einem Vorhaben des ÖPNV

Planung bau- und verkehrstechnisch einwandfrei

Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Berücksichtigung der Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen

Vorhaben hat eigenen Verkehrswert

Gewährleistung der Gesamtfinanzierung

Vorhaben im Förderprogramm

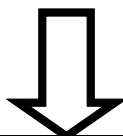
Antrag geprüft und genehmigt

Grunderwerb geregelt, Vereinbarungen geschlossen

Baurecht in Form von Planfeststellung, Bebauungsplan oder Genehmigung

Altlastenfragen geklärt

Ausschreibungsverfahren gewählt



Bewilligungsbescheid

Priorisierungsverfahren

des Zweckverbandes go.Rheinland für Investitionsvorhaben des ÖPNV und SPNV zur Aufnahme in den Maßnahmenkatalog des Zweckverbandes go.Rheinland gemäß § 12 ÖPNVG NRW

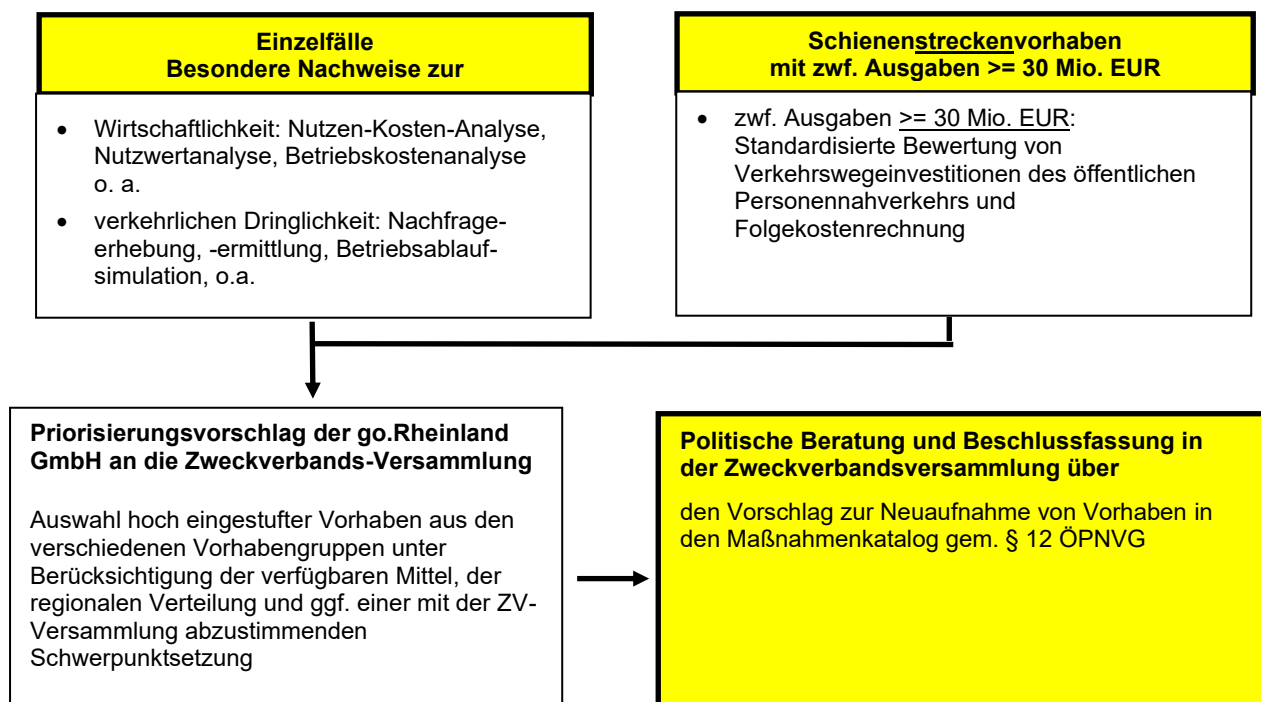
1. Grundlagen

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW haben die Zweckverbände einen jährlichen Katalog der aus der pauschalierten Investitionsförderung zu fördernden Maßnahmen durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festzulegen.

Grundlage des Maßnahmenkatalogs sind alle von den Vorhabenträgern bei dem jeweiligen Zweckverband angemeldeten Investitionsvorhaben des ÖPNV, die nicht im besonderen Landesinteresse gem. § 13 ÖPNVG NRW sind und die die Vorgaben des Landes (§ 12 ÖPNVG, Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG) und des Zweckverbandes (eigene Förderregelungen) erfüllen. Zur Auswahl der Maßnahmen, die in den Katalog aufgenommen werden sollen, führt der Zweckverband go.Rheinland ein Priorisierungsverfahren durch. Dazu hat die Verbandsversammlung des damaligen Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland am 14. März 2008 beschlossen, das bisher bei der Bezirksregierung Köln für die Fortschreibung des ÖPNV-Landesprogramms angewandte Priorisierungsverfahren auch für die Aufstellung des Maßnahmenkatalogs beim ZV NVR (bzw. nun beim Zweckverband go.Rheinland) anzuwenden. Die Methodik wurde bei der Bezirksregierung in Abstimmung mit dem Regionalrat entwickelt und wird seit 2004 mit durchweg positiven Erfahrungen angewandt.

Im Einzelfall ist die Wirtschaftlichkeit und verkehrliche Dringlichkeit eines Vorhabens durch eine mit dem Zweckverband go.Rheinland abzustimmende Bewertungsmethodik nachzuweisen. Darüber hinaus ist bei Schienenstrecken mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 30 Millionen EUR eine Standardisierte Bewertung durchzuführen.

Ergebnis des Priorisierungsverfahrens ist eine Rangfolge der angemeldeten Vorhaben innerhalb verschiedener Förderkategorien. Das Priorisierungsverfahren wurde bisher nach der Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit eines Vorhabens nach dem folgenden Schema durchgeführt:



2. Förderkategorien

Für die Bewertung werden die Vorhaben einer der folgenden Förderkategorien zugeordnet:

Förderkategorie	Richtlinie	Nr.	Bewertungs- schema Nr.
(1) Schienenwege des ÖPNV / SPNV sowie Seilbahnen des ÖPNV	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.1	(1)
(2) Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV / SPNV	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.3	(2)
(3) a) Bushaltestellen, b) Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB), c) Bussonderspuren	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.4	(3) a) (3) b) (5)
(4) a) Park-and-ride-Anlagen (P+R) und b) Bike-and-ride-Anlagen (B+R)	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.5	(4) a) -
(5) Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur a) Ortsfeste Fahrgastinformationsanlagen und verbundraumweite Fahrplanauskunftssysteme über Internet und Mobilfunk b) Steuerung von Lichtsignalanlagen o. ä. zur Beschleunigung	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.6	(5)
(6) Sonstige Investitionsmaßnahmen: Erneuerung und Sicherheit a) Investitionsmaßnahmen zur Erneuerung der ortsfesten ÖPNV-Infrastruktur mit Funktionsverbesserung. b) Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit an Haltestellen bzw. Stationen und Strecken des ÖPNV / SPNV c) Abstellanlagen des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV)	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.7	-
(7) Investitionsmaßnahmen aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Land	ÖPNV-Invest-RL ZV go.Rheinland	1.2.8	-
(8) Betriebsleitsysteme (ITCS)	ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM – ZV go.Rheinland	1.2.1	(5)
(9) Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM)	ÖPNV-Invest-RL – ITCS/EFM – ZV go.Rheinland	1.2.2	(6)

Die Bewertungsraster sind in Kapitel 5 enthalten. Für drei Förderkategorien wurde aus unterschiedlichen Gründen kein Bewertungsraster aufgestellt (grundsätzlich Förderung der vergleichsweise geringen Investitionen in Bike-and-ride-Anlagen; besondere Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erneuerung und Sicherheit; mit dem Land vereinbarte Maßnahmen sind gesetzt). Unabhängig davon gilt für alle Fördermaßnahmen der Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Maßgeblich für eine ggf. dennoch erforderliche Auswahl sind die Beurteilung der verkehrlichen Dringlichkeit und der etwaige Zusammenhang mit einer anderen Investitionsmaßnahme (z. B. des Individualverkehrs).

3. Bewertungsmethodik

Für jede Vorhabengruppe sind Kriterien definiert, mit denen eingeschätzt werden kann, inwieweit das jeweilige Vorhaben das Ziel der Verbesserung der verkehrlichen Funktion bzw. Situation (= Voraussetzung der Förderfähigkeit) erfüllt. Je nach Ausprägung der Kriterien

bzw. fachlicher Einschätzung werden 1, 2 oder 3 Punkte vergeben. Die Kriterien sind untereinander gewichtet, so dass jedes Vorhaben – egal welcher Gruppe – insgesamt maximal 3 Punkte erreichen kann.

Grundlagen für die fachliche Einschätzung der Verbesserung der verkehrlichen Funktion bzw. Situation sind die Anmelde- bzw. Antragsunterlagen der Aufgaben- bzw. Baulastträger sowie Informationen aus vergleichbaren und ggf. verbundenen Vorhaben. Zusätzliche bzw. in den Anmelde- bzw. Antragsunterlagen nicht enthaltene, aber für die Bewertung erforderliche Angaben, werden beim Aufgaben- bzw. Baulastträger eingefordert.

Das Bewertungsergebnis ist – in der jeweiligen Gruppe – eine nach den erreichten Punkten gebildete Reihenfolge der Vorhaben.

4. Priorisierungsvorschlag und Maßnahmenkatalog

Ausgehend von den Bewertungsergebnissen der Vorhaben in der jeweiligen Vorhabengruppe erarbeitet der ZV go.Rheinland zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs einen Priorisierungsvorschlag. Die Zweckverbandsversammlung beschließt über den Maßnahmenkatalog bzw. über dessen Fortschreibung.

Der Vorschlag muss folgende Randbedingungen erfüllen:

- Der Finanzrahmen für die Neuaufnahme von Investitionsvorhaben wird auf der Grundlage der vom Land gewährten pauschalierten Investitionsförderung und abzüglich der Ist- und Soll-Zuwendungen für die in den letzten Jahren in das Investitionsprogramm des go.Rheinland aufgenommenen Maßnahmen sowie abzüglich der Zuwendungen aus Altverpflichtungen (§12-ALT-Maßnahmen des vorhergehenden ÖPNV-Landesprogramms) ermittelt. Zusätzlich werden die zu den laufenden Maßnahmen vorliegenden Kostenänderungsanträge berücksichtigt. Unwägbarkeiten aus der Programmabwicklung (z. B. Verschieben oder Entfall einer Maßnahme) können durch eine angemessene Überzeichnung des Finanzrahmens ausgeglichen werden.
- Die Maßnahmen müssen vollständig „durchfinanziert“ sein bzw. die Durchfinanzierung muss konkret absehbar sein.
- Maßnahmen, die in den ersten zwei Jahren nach Programmaufnahme begonnen werden sollen, werden – mit Ausnahme von Maßnahmen, die lange Planungsvorläufe benötigen – vorrangig aufgenommen.
- Bei der Maßnahmenauswahl ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Regionen anzustreben (regionaler Konsens).

Inwieweit sich aus Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW Großvorhaben realisieren lassen, hängt vor allem von den verfügbaren Mitteln ab. Bei einer starken Inanspruchnahme der pauschalierten Investitionsförderung wären die Konsequenzen für alle kleineren Vorhaben abzuwägen.

Vor der Bewilligung prüft der ZV go.Rheinland, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Vorhaben ist durchgeplant und der Antrag ist vollständig und entspricht unverändert dem Willen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
- Ggf. erforderliche Beschlüsse liegen vor.
- Der Eigenanteil ist gesichert, d.h. die Ausgabe ist mit der Haushaltslage der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vereinbar. Evtl. ist eine Vorfinanzierung möglich.
- Bei Baurecht bzw. im Genehmigungsverfahren sowie bei ggf. erforderlichem Grunderwerb ist keine Verzögerung zu erwarten.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder in absehbarer Zeit herbeizuführen, stellt der ZV go.Rheinland das Vorhaben zurück und schlägt der Zweckverbandsversammlung auf der Grundlage des Ergebnisses des Priorisierungsverfahrens ein Ersatzvorhaben vor.

5. Bewertungsraster für die Förderkategorien

(1) Schienenwege des ÖPNV / SPNV sowie Seilbahnen des ÖPNV

Das Schema zeigt die Kriterien, ihre Ausprägungen, die Gewichtung und das Ergebnis je Kriterium bei einer durchgängigen Beurteilung mit den jeweils maximal erreichbaren 3 Punkten.

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte bei	2 Punkte bei	1 Punkt bei	Gew.Fakt. / max. Pkt.			
					Schienenwege		Bahnübergänge	
Beseitigung eines Infrastrukturengpasses	Störung des Integralen Taktfahrplanes (ITF); die bestellte oder geplante Taktverdichtung kann nicht gefahren werden	sehr dichter Zugfolge; > 5 Züge je h u. Richtung	dichter Zugfolge; > 3 Züge je h u. Richtung	Nebenstrecke; >= 1 Zug je h u. Richtung	0,60	1,80	0,20	0,60
verkehrliche Sicherheit	Schaffung eines kreuzungsfreien Bahnsteigzugangs, Erhöhung der Sicherheit durch signaltechnische Maßnahmen; Verbesserung des Bahnsteigzugangs durch Verlegung o. Neubau im Zuge von Schienenstrecken; Bahnübergangsbeseitigungen	hohes Gefährdungspotential; hohen Streckengeschw. u. nur einfachen vorh. Sicherungsmaßnahmen (Andreaskreuz); Bahnübergangsbeseitigungen	mittlerem Gefährdungspotenzial durch vorh. Sicherungsmaßn. (Halbschranke) o. mittlere Streckengeschw.	geringem Gefährdungspotenzial	0,20	0,60	0,60	1,80
betriebliche Funktion	Optimierung des Fahrzeugeinsatzes; Reduzierung der Betriebskosten, bessere Auslastung von Fzg. und Strecke	hoher Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,10	0,30	0,10	0,30
regionale Bedeutung	Maßnahmen im ländlichen Raum mit schwacher ÖPNV-/SPNV-Anbindung an übergeordnete Verkehrssysteme	hoher Bedeutung	mittlerer Bedeutung	geringer Bedeutung	0,10	0,30	0,10	0,30
					1,00	3,00	1,00	3,00

(2) Haltestellen bzw. Stationen an Schienenwegen des ÖPNV / SPNV

Das Schema zeigt die Kriterien, ihre Ausprägungen, die Gewichtung und das Ergebnis je Kriterium bei einer durchgängigen Beurteilung mit den jeweils maximal erreichbaren 3 Punkten.

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte bei	2 Punkte bei	1 Punkt bei	Gew.Fakt. / max. Pkt.			
					Umbau		Neubau	
verkehrliche/soziale Sicherheit	erstmalige Schaffung eines kreuzungsfreien oder signaltechnisch gesicherten Bahnsteigzugangs; Verbreiterung der Bahnsteige bei starker Frequentierung und/oder Verbesserung der sozialen Sicherheit	starker Verbesserung der verkehrlichen Sicherheit	mittlerer Verbesserung der verkehrlichen Sicherheit und/oder starke Verbesserung der sozialen Sicherheit	geringer Verbesserung der verkehrlichen und/oder Verbesserung der sozialen Sicherheit	0,40	1,20	-	-
Verknüpfungsfunktion oder schienengebundene Erschließung	Verknüpfung mit DB und/oder Straßenbahn und/oder ZOB/Bus oder schienengebundene Erschließung von Wohn- u. Arbeitsstätten (fußläufig direkt am Hp oder durch Anbindung einer P+R-Anlage mit reg. Einzugsgebiet)	hoher Verknüpfungs- oder Erschließungsfunktion	mittlerer Verknüpfungs- oder Erschließungsfunktion	geringer Verknüpfungs- oder Erschließungsfunktion	0,20	0,60	0,70	2,10
Ein-/Aus-/Umsteigerzahlen	Zahlen aus Fahrgasterhebung oder Zählung; wenn nicht vorhanden, dann wird das Fahrgastaufkommen geschätzt	hohem Fahrgastaufkommen	mittlerem Fahrgastaufkommen	geringem Fahrgastaufkommen	0,15	0,45	0,20	0,60
Sicherheit & Service	Verbesserung der Barrierefreiheit, der Ausstattung und/oder der Beschleunigung	großer Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,15	0,45	-	-
regionale Bedeutung	Maßnahmen im ländlichen Raum mit schwacher ÖPNV/SPNV-Anbindung an übergeordnete Verkehrssysteme	großer regionaler Bedeutung	mittlerer regionaler Bedeutung	geringer regionaler Bedeutung	0,10	0,30	0,10	0,30

1,00 **3,00** 1,00 **3,00**

Anmerkungen:

Neubau: Das Kriterium der "verkehrlichen Sicherheit" entfällt bei Neubauvorhaben, da die Berücksichtigung des aktuellen Standes der Sicherheitstechnik beim Bau Voraussetzung für eine Förderung ist. Ebenso entfällt das Kriterium "Sicherheit & Service", da die weitreichende Erfüllung der Barrierefreiheit eine Fördergrundlage darstellt und somit bei Neubaumaßnahmen immer von einer hohen Zielerfüllung dieses Kriteriums auszugehen ist. Dies gilt ebenfalls für die Unterpunkte "soziale Sicherheit" und "Ausstattung", bei denen i.d.R. eine hohe Zielerfüllung erreicht wird.

Verknüpfungsfunktion oder schienengebundene Erschließung: Für Neubauvorhaben wird das Verknüpfungs- bzw. Erschließungskriterium höher bewertet als bei Umbaumaßnahmen. Die Gründe hierfür liegen in der schienengebundenen Erschließung / Verknüpfung durch den Haltepunkt und dem Wegfall des Kriteriums der verkehrlichen Sicherheit.

(3) Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB) (Bussonderspuren: siehe unter (5))

a) Bushaltestellen

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte bei	2 Punkte bei	1 Punkt bei	Gew.Fakt. / max. Pkt.			
					einzelne HSt.		mehrere HSt.	
Verbesserung der Funktionalität	Verbesserungen: Haltestelle in Straßenrandlage mit Hochbord, Wetterschutz, Barrierefreiheit, Sitzgelegenheit, Fahrgastinformationen, Reinhaltung	hoch	durchschnittlich	niedrig	0,30	0,90	0,30	0,90
Verbesserung der (sozialen) Sicherheit	Einsehbarkeit, Beleuchtung, Notruf, Überquerungshilfe Straße (LSA, Zebrastreifen)	sehr hoch	durchschnittlich	gering	0,20	0,60	0,25	0,75
Verkehrsangebot	Bewertung der Attraktivität des Verkehrsangebotes	Vertaktetes Angebot und Linien mit Zubringerfunktion	Vertaktetes Angebot und Linien in die zentralen Ortslagen	nur unregelmäßiger Verkehr, z.B. Rufbus, AST	0,15	0,45	0,20	0,60
Wirtschaftlichkeit	Bewertung der Wirtschaftlichkeit über die durchschnittlichen Kosten pro Haltestelle im Vergleich zu anderen aktuell vorliegenden Haltestellenmaßnahmen	vergleichsweise niedrige Kosten	durchschnittliche Kosten	vergleichsweise hohe Kosten	0,10	0,30	0,15	0,45
standardisiertes Erscheinungsbild	Bewertung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Haltestellen sowohl der beantragten untereinander als auch mit bereits bestehenden Haltestellen	Aufwertung durch Anpassung an bereits an anderer Stelle bestehenden höheren Standard oder beabsichtigte Einführung eines neuen Standards	Abweichung vom Standard durch besondere Bedeutung gerechtfertigt	Standardisiertes Erscheinungsbild nicht erkennbar	0,10	0,30	0,10	0,30
Verkehrszweck	Berücksichtigte Zwecke: (1) Berufs- / Ausbildungs-, Geschäftsverkehr (2) Einkaufs- / Versorgungsverkehr (3) Besuchsverkehr (4) Freizeitverkehr	hohe Bedeutung für alle Verkehrszwecke oder besondere Bedeutung für Besuchsverkehr (z.B. Freizeitschwerpunkt, Krankenhaus, Seniorenwohnanlage)	mittlere Bedeutung, kein besonderer Verkehrszweck	geringe Bedeutung, kein besonderer Verkehrszweck	0,10	0,30	-	-
Lage	Berücksichtigung der Erreichbarkeit und der Siedlungsnähe	Innerortslage oder verkehrsgünstige Lage (Kreuzungsbereich, Parkplatz, Handel)	Außerortslage, siedlungsnah	Außerortslage, siedlungsfern	0,05	0,15	-	-
					1,00	3,00	1,00	3,00

Anmerkungen:

Die Summe der Gewichtungen ist für die einzelne Haltestelle bzw. für Sammelanträge immer „1“. Maximal können je Kriterium 3 Punkte vergeben werden, welche mit der jeweiligen Gewichtung multipliziert werden. Durch diese Systematik kann ein Vorhaben insgesamt maximal 3 Punkte erreichen.

(3) b) Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

Das Schema zeigt die Kriterien, ihre Ausprägungen, die Gewichtung und das Ergebnis je Kriterium bei einer durchgängigen Beurteilung mit den jeweils maximal erreichbaren 3 Punkten.

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte bei	2 Punkte bei	1 Punkt bei	Gew. Faktor	max. Pkt.
Verknüpfungs-funktion	Verknüpfung mit DB und/oder Straßenbahn und/oder Stadt-/Regionalbus	hoher Verknüpfungs-funktion	mittlerer Verknüpfungs-funktion	geringer Verknüpfungs-funktion	0,30	0,90
Ein-/Aus-/Umsteiger	Vergleich der Fahrgasterhebung (siehe NVP), wenn nicht vorhanden dann wird das Fahrgastaufkommen geschätzt	hohem Fahrgastaufkommen	mittlerem Fahrgastaufkommen	geringem Fahrgastaufkommen	0,30	0,90
verkehrliche Sicherheit	Trennung vom allg. Straßenverkehr; Anbindung an öffentl. Straßennetz; Vermeidung von Konfliktpunkten; klare Abgrenzung von Funktionsbereichen	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,20	0,60
Sicherheit & Service	Übersichtliche, transparente Gestaltung; gute Ausleuchtung; Notrufsäulen, Witterungsschutz, Barrierefreiheit, Fahrgastinformation	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,15	0,45
regionale Bedeutung	Maßnahmen in ländlichem Raum mit schwacher ÖPNV/SPNV Anbindung an übergeordnete Verkehrssysteme	großem Einzugsgebiet	mittlerem Einzugsgebiet	kleinem Einzugsgebiet	0,05	0,15

1,00 **3,00**

NVP = Nahverkehrsplan

(4) a) Park-and-ride-Anlagen (P+R)

Bike-and-ride-Anlagen (B+R): Bewertung ohne Bewertungsraster (verkehrliche Dringlichkeit, etwaiger Zusammenhang mit einer anderen Investitionsmaßnahme)

Das Schema zeigt die Kriterien, ihre Ausprägungen, die Gewichtung und das Ergebnis je Kriterium bei einer durchgängigen Beurteilung mit den jeweils maximal erreichbaren 3 Punkten.

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte, wenn	2 Punkte, wenn	1 Punkt, wenn	Gew. Faktor	max. Pkt.
Bedarf / Einzugsgebiet	Ist bereits eine P+R-Anlage vorhanden, wenn ja: Wie stark ist diese ausgelastet? Wie groß ist das Einzugsgebiet der vorhandenen/geplanten Anlage? Gibt es im Umfeld hohen Parkdruck, viele Wildparker?	noch nichts vorhanden; großes Einzugsgebiet, hoher Druck	P+R vorhanden und hoher Parkdruck; Kein P+R vorhanden und mittlerer Druck	P+R vorhanden; geringer Druck ins Umfeld	0,40	1,20
Bedienungsqualität ÖV	Bedeutung der Verkehrsmittel, die den Haltepunkt bedienen	überregional	regional	lokal	0,20	0,60
P+R in der Nähe vorhanden	Bestehen an gleichrangigen Haltepunkten vor oder nach dem Betrachteten P+R-Anlagen? Entfernung, Auslastung?	keine P+R-Anlage an benachbarten Haltepunkten	mittlere Entlastung durch benachbarte(n) P+R möglich	große Entlastung durch benachbarte(n) P+R möglich	0,10	0,30
Zustand	Wie stellt sich der derzeitige Zustand am Haltepunkt dar? Gibt es bereits Provisorien?	nichts vorhanden	schlechter Zustand	vertretbarer Zustand	0,10	0,30
Lage am Haltepunkt	Mittlere Entfernung der Anlage zum Haltepunkt (Empfehlung lt. EAR 91: <300m)? Verkehrs-, Lärmbelastung für Anwohner?	Lage unmittelbar am Haltepunkt	Entfernung bis 300m	Entfernung über 300m	0,05	0,15
Anbindung IV	Wie ist die Anlage an das (überörtliche) IV-Netz angebunden? Ist z. B. eine umständliche Ortsdurchfahrt nötig?	gut angebunden; keine OD	schlecht angebunden oder OD nötig	schlechte Anbindung und umständliche OD	0,05	0,15
behinderten-gerecht	Ist die Anlage behindertengerecht? Ausgewiesene Sonderparkplätze? Ist der Haltepunkt barrierefrei erreichbar?	Kriterien sehr gut erfüllt	Kriterien erfüllt	Kriterien nur gering erfüllt	0,05	0,15
Kosten	Kosten pro Stellplatz (ggf. Erhöhung durch Sonderbauwerke wie Brücken, Parkpaletten)?	niedrig	mittel	hoch	0,05	0,15
					1,00	3,00

OD = Ortsdurchfahrt

(5) **Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur**
(3) c) **Bussonderspuren**
(8) **Betriebsleitsysteme (ITCS)**

Das Schema zeigt die Kriterien, ihre Ausprägungen, die Gewichtung und das Ergebnis je Kriterium bei einer durchgängigen Beurteilung mit den jeweils maximal erreichbaren 3 Punkten.

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte bei	2 Punkte bei	1 Punkt bei	Gewichtungsfaktoren u. max. Pkt.					
					VLS		B / FS		ITCS	
Reisezeit	Verkürzung z. B. durch Beschleunigung an LSA und/oder Bussonderspuren	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	-	-	0,30	0,90	0,20	0,60
Anschluss-sicherung		starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	-	-	-	-	0,20	0,60
Fahrplan-zuverlässig-keit	Sicherung z. B. durch Überwachung des Betriebsablaufs und Disposition von Fahrzeugen, Verbesserung der Störfallabwicklung (Standortfassung, Soll-Ist-Vergleich, Funksprech- und datenverkehr) oder Vermeidung von Stautrecken	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	-	-	0,30	0,90	0,20	0,60
Kunden-service	Verbesserung z. B. durch Fahrgastinformationseinrichtungen (Dynamisch oder nicht? Verkehrsmittelübergreifend?), Barrierefreiheit (akustische und optische Info?)	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,40	1,20	-	-	0,10	0,30
soziale Sicherheit	Verbesserung z. B. durch Videoüberwachung, Notrufeinrichtungen und/oder einen technischen Überwachungsarbeitsplatz	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,40	1,20	-	-	-	-
betriebliche Funktion	Optimierung des Fahrzeug-einsatzes; Optimierung der Betriebskosten	starker Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	-	-	0,10	0,30	0,10	0,30
Nutzung geförderter Infrastruktur		großer Nutzung	mittlerer Nutzung	geringer Nutzung	0,10	0,30	0,10	0,30	0,10	0,30
regionale Bedeutung	Maßnahmen in ländlichem Raum mit schwacher ÖPNV / SPNV-Anbindung an übergeordnete Verkehrssysteme	großer regionaler Bedeutung	mittlerer regionaler Bedeutung	geringer regionaler Bedeutung	0,10	0,30	0,10	0,30	0,10	0,30
Fahrgast-aufkommen		hohem Fahrgastaufk.	mittlerem Fahrgastaufk.	geringem Fahrgastaufk.	-	-	0,10	0,30	-	-
					1,00	3,00	1,00	3,00	1,00	3,00

VLS = Ortsfeste Verkehrsleit- u. Informationssysteme, Bestandteile von Verk.Leitsystemen
B / FS = sonstige Beschleunigungsmaßnahmen / besondere Fahrspuren für Omnibusse
ITCS = Betriebsleitsysteme

LSA = Lichtsignalanlagen

(9) Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM)

Das Schema zeigt die Kriterien, ihre Ausprägungen, die Gewichtung und das Ergebnis je Kriterium bei einer durchgängigen Beurteilung mit den jeweils maximal erreichbaren 3 Punkten.

Kriterium	Beschreibung	3 Punkte bei	2 Punkte bei	1 Punkt bei	Gew. Faktor	max. Pkt.
verbundübergreifende digitale Vernetzung	Verbesserung z. B. durch zusätzliche oder verbesserte Schnittstellen innerhalb des Verbundraums oder landesweit	wesentlicher Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,30	0,90
Kundenservice	Erweiterung des Kundennutzens/-komforts	großer Verbesserung	mittlerer Verbesserung	geringer Verbesserung	0,30	0,90
Funktionsstufe des Electronic-Ticketing-Systems	Einstufung nach VDV-Zielstufen: Stufe 1 – bargeldloser Zahlungsverkehr Stufe 2 – eTicket (2a Abokunden; 2b freiverkäufliches Tickets) Stufe 3 – automatische Fahrpreisfindung	bei Durchführung aller Stufen	bei Durchführung bis Stufe 2b	bei Durchführung bis Stufe 2a	0,20	0,60
Nutzung geförderter Infrastruktur		großer Nutzung	mittlerer Nutzung	geringer Nutzung	0,10	0,30
Wirtschaftlichkeit	Verhältnis von Aufwand und Nutzen für Vertriebs-/Ausstattungskosten	hoher Wirtschaftlichkeit (Einschätzung)	mittlerer Wirtschaftlichkeit (Einschätzung)	niedriger Wirtschaftlichkeit (Einschätzung)	0,10	0,30
					1,00	3,00

Fundstellen

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)

**Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
(Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)**

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

**Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz –
EntflechtG)**

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

**Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz -
RegG)**

**Landeshaushaltsordnung (LHO) und Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur
LHO), Hinweis: PDF-Datei-Download unter <http://www.fm.nrw.de>**

**Nahverkehrspläne der Aufgabenträger im SPNV (Zweckverbände Aachener Verkehrsverbund / AVV
und Verkehrsverbund Rhein-Sieg / VRS, von 01.01.2008 bis 31.12.2022 Zweckverband
Nahverkehr Rheinland / NVR, ab 01.01.2023 Zweckverband go.Rheinland) und der
Aufgabenträger im ÖPNV (Kreise und Kreisfreie Städte)**

ÖPNVG NRW – Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

**Richtlinien zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (Förderrichtlinien
Mobilitätsmanagement – FöRi-MM)**

**Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßen- und Radwegebaus (Förderrichtlinien
kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra)**

Satzung für den „Zweckverband go.Rheinland“ (ZV go.Rheinland)

**Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs
und Folgekostenrechnung – Version 2016+**

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 851/2006 DER KOMMISSION vom 9. Juni 2006 zur Festlegung des Inhalts der
verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr.
1108/70 des Rates (kodifizierte Fassung)**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

**Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-
Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)**

Stichwortverzeichnis

Anhörung

gemäß Behindertengleichstellungsgesetz 11, 28

Anlagen Dritter *Siehe* Bauausgaben

Anmeldung

Anmeldeunterlagen (F-1.1) 63

Bagatellgrenze 10, 11, 28

Frist 19, 34

Verfahren 19, 34

Antrag

Anlage Bus - Detail (F-2.3) 74

Anlage Bus - Übersicht (F-2.2) 73

Anlage Grunderwerb und Entschädigung (F-2.4) 75

Anlage Haushalt (F-2.5) 77

Antragsunterlagen (F-2.1) 71

Verfahren 19, 34

Ausgabeblatt

Beispielformular (F-6) 87

Frist 13, 29

Prüfung 22, 37

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 45, 47

Ausnahmen

Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW 12

Beginn der Zweckbindung 19, 33

Erhöhung der bewilligten Zuwendung 21, 36

Fördersatz 18

Planungskostenförderung 19, 33

Richtlinie 23, 37

Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns 21, 36

Wirtschaftlichkeitsausgleich DB AG 48

Ausplanung 21, 35

Auszahlung der Zuwendungen

Auszahlungsgrenze 13, 29

Formular mit Quote (F-4.2) 85

Formular ohne Quote (F-4.1) 83

Verfahren 22, 36

Bagatellgrenze

Bussonderspuren 10

generell 11, 28

Bahnsteige

Bahnsteiglängen- und -höhen 41

Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept 12

Bahnsteigüberdachung 41

Barrierefreiheit 11

Bauausgaben

Altlasten 47

Anlagen Dritter 49

Baugrunduntersuchungen 47

bauliche Sicherung und Absperrung 47

Beleuchtungsanlagen 47

Bodendenkmäler 47

Brandschutz 47, 48

Eigenleistungen 48

Fahrgastinformationsanlagen 48

Fahrkartenerwerb und -entwertung 48

Fahrstromanlagen 48

Freimachen des Baugeländes 47

Lärmvorsorge 47

Lichtsignalanlagen 47

Nahverkehrsanteil 48

nicht zuwendungsfähige Ausgaben 49

Notrufeinrichtungen 48

Schienengebundener ÖPNV 48

Sicherungsposten 48

Telekommunikationsleitungen 49

Vermessungsarbeiten 47

Versicherung 47

Videoüberwachung 48

Wertausgleich 48

Wiederherstellungsarbeiten 47

Wirtschaftlichkeitsausgleich DB AG 48

zuwendungsfähige Ausgaben 47

Baubeginn 13, 29

Baustellen-Informationsschild 14, 30, 48

Behindertengleichstellungsgesetz 11

Beschleunigung 10, 12

Besondere Regelungen 21, 36

Betriebserschwerisse *Siehe*

Umleitungsstrecken

Bewilligung

Muster Zuwendungsbescheid (F-8) 93

Verfahren 21, 35

Bike-and-ride-Anlagen (B+R)

Auslastung 23

Nebenbestimmungen 16

Richtlinie 10

Brandschutz *Siehe* Bauausgaben

Bus

Bushaltestellen 9, 55

Busschleusen 10

Bussonderspuren 10

Bussonderspuren, Bewertungsraster Priorisierung 116

Fördergegenstände 9

Förderobergrenzen 42

Gesonderte Regelungen (G-5) 55

Zentraler Omnibusbahnhof 10

Darlehensbeschaffungskosten *Siehe*

Entschädigungen

Datenschnittstellen 12, 28

Dingliche Sicherung 17, 32

Durchführungszeitraum 13, 29

EFM 27

Priorisierung Bewertungsraster 117

Eigenleistungen *Siehe* Bauausgaben

Einplanung

Einplanungsmittelung 21, 35

Verfahren 20, 35

Zweckverbandsversammlung 19, 34

Elektronisches Fahrgeldmanagement *Siehe*

EFM

Entschädigungen

Bauausgaben 47

Darlehensbeschaffungskosten 47

Grunderwerb 46

Entwicklungspflege 47

Erneuerung 10

Ersatzverkehr *Siehe* Umleitungsstrecken

Erschließungsanlagen *Siehe* Bauausgaben / nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Fahrgastinformationsanlagen,

Fahrplanauskunftssysteme

Bewertungsraster Priorisierung 116

Richtlinie 10

Fahrkartenerwerb und -entwertung *Siehe*

Bauausgaben

Fahrradverleihsysteme

Bedarfsnachweis 42

Förderobergrenzen 42

Nebenbestimmungen 17

Richtlinie 10

Fahrstromanlagen *Siehe* Bauausgaben, *Siehe* Bauausgaben

Fertigstellung 13, 29

Fertigstellungspflege 47

**Finanzierungskosten Siehe Bauausgaben /
nicht zuwendungsfähige Ausgaben****Förderkategorien (Tab.) 108****Förderkategorien, Fördergegenstände**

Richtlinie 9

Richtlinie RBL/EFM 27

Fördermaßnahme

Baustellen-Informationsschild 14, 30

Baustufen 13, 30

Beispielformular Ausgabeblatt (F-6) 87

diskriminierungsfreier Zugang 14, 30

jährliche Bestätigung 19, 34

Mittelausgleichsmeldung 22, 37

Muster Verwendungsnachweis (F-7) 89

Muster Zuwendungsbescheid (F-8) 93

Nutzen-Kosten-Analyse 11, 28

Wirtschaftlichkeit 11, 12, 18, 19, 28, 32, 33, 107

Zweimonatsfrist 22, 36**Förderprogramm**

Verfahren 19, 34

Fördersatz

Ausnahme 18

Förderobergrenzen 41

Förderverfahren 105**Formulare, Übersicht 57****Fristen**

Anmeldung neuer Fördermaßnahmen 19, 34

Ausgabeblatt 13, 29

jährliche Bestätigung eingeplanter Maßnahmen 19, 34

Meldung des Mehr- oder Minderbedarfs 22, 37

Zweckbindungsdauer 19, 33

Zweimonatsfrist 22, 36**Fundstellen 119****Gemeinschaftstarif 11, 28****Gesonderte Regelungen, Übersicht 39****Gestehungskosten**

zuwendungsfähige Ausgaben (G-2) 46

Grunderwerb

Eigenbetrieb 47

Erwerb von Rechten 46

Freiwerdende Grundstücke 46

Gestehungskosten 46

Grundsätze 45

In-sich-Geschäfte 46

zuwendungsfähige Ausgaben 45

Haltestellen

an Schienenwegen, Priorisierung Bewertungsraster 112

Bus, Bewertungsraster Priorisierung 113

Richtlinie 9

Inbetriebnahme 13, 29**Intermodale Verkehrs-Kontroll-Systeme Siehe
RBL / ITCS****Kostenänderungen 13, 29****Lärmschutz Siehe Grunderwerb****Lichtsignalanlagen 10, 12, 28, 47****Maßnahmenkatalog**

Erläuterungen 109

Verfahren 19, 34

**Mischnutzung von Verkehrsanlagen Siehe
Bauausgaben, Nahverkehrsanteil****Mitteilungspflichten**

Wesentliche Änderungen 13, 29

Mittelausgleich

Richtlinie 22, 37

Mobilstationen

Anlage F-2.6 Übersicht 79

Anlage F-2.7 Einzelne Standorte und beizufügende

Unterlagen 80

Nahverkehrsanteil Siehe Bauausgaben**Nebenbestimmungen**

Muster Zuwendungsbescheid (F-8) 96

Richtlinie, besondere 13, 29

Richtlinie, weitere 15, 32

Notrufeinrichtungen Siehe Bauausgaben**Park-and-ride-Anlagen****Zuwendungsvoraussetzung** 12**Park-and-ride-Anlagen (P+R)**

Auslastung 23

Bedarfsnachweis 42

Bewertungsraster Priorisierung 115

Förderobergrenzen (G-1) 42

Nebenbestimmungen 15

**Personalkosten bei Eigenleistungen Siehe
Bauausgaben / Eigenleistungen****Planungs- und Vorbereitungskosten,
Planungskostenpauschale 18, 33**

zuwendungsfähige Ausgaben (G-2) 45

Priorisierung

Bewertungsmethodik 108

Bewertungsraster für die Förderkategorien 111

Erläuterungen 107

Erläuterungen zum Priorisierungsvorschlag 109

Richtlinie, Verfahren 20, 35

RBL / ITCS 27

Bewertungsraster Priorisierung 116

**Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme Siehe
RBL / ITCS****Rechtsbehelfsbelehrung**

Muster Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (F-9) 101

Muster Zuwendungsbescheid (F-8) 96

Regionale Koordinierungsstelle 15, 31**Schienenwege**

Eisenbahnen 12

Fördergegenstand 9

Priorisierung Bewertungsraster 111

Seilbahnen 9**Sicherheit 10****Sicherungsposten Siehe Bauausgaben****Standardisierte Bewertung 12, 107, 119****Teilverwendungsnachweis 14, 30****Telekommunikationsleitungen Siehe
Bauausgaben****Umleitungsstrecken**

Betriebserschwerisse 51

Ersatzverkehr 51

Gesonderte Regelungen (G-3) 51

Vorteilsausgleich 51

Verfahren 19, 34**Vergabe öffentlicher Aufträge**

Nebenbestimmungen, Richtlinie, Vergabe 14, 30

Verkehrsstationen des SPNV

Fördergegenstand 9

Priorisierung Bewertungsraster 112

Verwendungsnachweis

Gesonderte Regelungen (G-3) 51

Muster Verwendungsnachweis (F-7) 89

Richtlinie 13, 22, 29, 37

Teilverwendungsnachweis 14, 30

Videoüberwachung Siehe Bauausgaben**Vorhabenbeginn, Definition 21, 36****Vorsorgemaßnahmen**

Gesonderte Regelungen (G-4) 53

Richtlinie 22, 36

Vorteilsausgleich Siehe Umleitungsstrecken**Vorzeitiger, zuwendungsunschädlicher****Maßnahmenbeginn**

Richtlinie 21, 36

Weiterleitung von Zuwendungen 17, 32**Wertausgleich Siehe Bauausgaben**

Wirtschaftlichkeitsausgleich DB AG Siehe

Bauausgaben

Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

Bewertungsraster Priorisierung 114

Busbelegungskonzept 42

Förderobergrenzen (G-1) 42

Richtlinie 10

Zuwendungen

Weiterleitung 17, 32

zuwendungsfähige Ausgaben 18, 33

Zuwendungsvoraussetzungen (Abb.) 105

Zuwendungsbescheid

Muster (F-8) 93

zuwendungsfähige Ausgaben

Allgemeine Regelungen (G-2) 45

Bushaltestellen (G-5) 55

Förderobergrenzen (G-1) 41

Formular Ermittlung (F-3) 81

nicht zuwendungsfähige Bauausgaben 49

Umleitungsstrecken (G-3) 51

Zuordnung (nicht) zuwendungsfähig 49

Zweckbindung

betriebstechnische Anlagenteile 19, 33

Eisenbahnanlagen 19

Fahrradabstellanlagen 19

Festsetzung 19, 33

Haltestelleneinrichtungen 19

Software 19, 33

zweckentsprechende Verwendung 17, 32

Zweimonatsfrist 22, 36

Ansprechpartner*innen zur Investitionsförderung

Telefon: (0221) 20 80 8 – 0; Durchwahl siehe Tabelle
E-Mail: unten verlinkte Namen oder info@gorheinland.com
Internet: wir.gorheinland.com
Geschäftsführung: Dr. Norbert Reinkober, Marcel Winter, Michael Vogel, Hans-Peter Geulen

Durchwahl

SPNV/ÖPNV: Programm, Finanzierung	Bereichsleiter	Holger Fritsch	-6651
	Stellv. Bereichsleiter	Christoph Nagel	-6652
	§ 13 ÖPNVG NRW	Julia Schnittker	-6670
	§ 12 ÖPNVG NRW	Tobias Stehr	-6661
	Zahlungsverkehr	Ute Scherz Susanne Ziglowski	-6675 -19
SPNV- Investitions- förderung & Infrastruktur- entwicklung	Bereichsleiter	Guido Trösser-Berg	-6677
	Stellv. Bereichsleiter	Christian Dörkes	-6644
	Investitionsförderung	Christof Bollé	-6656
		Lea Eichhorn	-6702
		Tilman Gaertner	-6659
		Christoph Meens	-6657
		Diego Ruiz von Dessauer	-6819
		Dirk Sommerfeld	-6658
	Infrastrukturentwicklung	Tanja Schneider	-6649
		Julia Erkens	-6650
		Sara Varlemann	-6678
		Martin Widdig	-6704
	- Rheinisches Revier	Nicolas Alcock	-6811
		Jonathan Langer	-6614
ÖPNV- Investitions- förderung	Bereichsleiter	Holger Fritsch	-6651
	Stellv. Bereichsleiter	Christoph Nagel	-6652
	Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM); Informations-/ Kommunikationssysteme (z. B. ITCS)	Gerd Krämer	-6654
		Maximilian Wicke	-6665
		Karl Michalowski	-6676
	Linienbusse des ÖPNV mit alternativem Antrieb; Erprobung neuer Technologien im ÖPNV	Tristan Markiewicz	-6663
		Tobias Ramseger	-6669
	Rheinisches Revier, Programme „Mobilstationen der Zukunft“ und „Smarte Pendlerparkplätze“	Jana Kubitscheck	-6810
		Nick Nieradka	-6801
	Region Köln: Stadt Köln, Stadt Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis	Claudia Kábbe	-6655
		Gerd Krämer	-6654
		Karl Michalowski	-6676
		Christoph Nagel	-6652
		Nina Schuster	-6667
		Tobias Stamm	-6668
	Region Bonn / Rhein-Sieg / Rhein-Erft: Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis	Lisa Forisch	-6674
		Anja Forst	-6653
		Malte Schoppwinkel	-6818
		Maximilian Wicke	-6665
	Region Aachen: Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren, Kreis Euskirchen	Tristan Markiewicz	-6663
		Tobias Ramseger	-6669
		Elke van der Kind	-6671

Hinweis: Für einzelne Fördermaßnahmen sind Abweichungen von der o. a. Zuordnung möglich.

**Zweckverband go.Rheinland
Deutzer Allee 4
50679 Köln**

**E-Mail-Adresse: info@gorheinland.com
Internet: wir.gorheinland.com**

**© go.Rheinland GmbH
Köln, August 2025**